RVaktuell

Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen
der Deutschen Rentenversicherung

4/2021

Inhaltsverzeichnis

Susanne Eisenbart
Die Rechtsprechung des BSG - Entscheidungen aus dem Versicherungs- und Beitragsrecht 4

Ramona Köppe, Enise Sel, Anke Wontorra und Sven Heppner
Der Prüfdienst in Zeiten der Corona-Pandemie 10

Aus Politik und Gesellschaft 20

Katharina Werhan
Tagung der Nutzerinnen und Nutzer des Forschungsdatenzentrums
der Rentenversicherung vom 27. bis 29. 9. 2021 29

Grafik des Monats 32

Aktuelle Zahlen 33

Aus der Fachliteratur 35

Blick in die Zeitschriften 36

Wir bieten an 40

Impressum

Das Internetangebot www.RVaktuell.de wird herausgegeben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch Gundula Roßbach, Präsidentin.

Erscheinungsdatum der RVaktuell 4/2021 ist der **7.1.2022**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Absatz 1 SGB VI).

Redaktionsleitung
Dr. Dirk von der Heide

Redaktion
Heike Nielsen (verantwortliche Redakteurin) RVaktuell@drv-bund.de

Anschrift
Deutsche Rentenversicherung Bund
Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
Redaktion RVaktuell
10704 Berlin

Die Rechtsprechung des BSG - Entscheidungen aus dem Versicherungs- und Beitragsrecht

Die Reihe wird fortgesetzt mit ausgewählten Entscheidungen aus dem Versicherungs- und Beitragsrecht. Der 5. Senat des BSG hat lediglich Urteile zur Übergangsvorschrift des § 231 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gesprochen, bei den Entscheidungen des 12. Senats lag der Schwerpunkt auf der Rechtsmacht von GmbH-Geschäftsführern bei unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen.

Susanne Eisenbart
ist Mitarbeiterin im Referat Sozialgerichts- und sonstige Verfahrenssachen, berufskundliche Fragen/Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1. Rückwirkende Befreiung für Syndikusrechtsanwälte nach § 231 Abs. 4b SGB VI

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen für Syndikusrechtsanwälte ab dem 1.1.2016 wurden auch die Übergangsvorschriften in § 231 Abs. 4b SGB VI eingeführt. Nach Satz 1 dieser Norm wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auf Antrag von Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung erteilt wurde. Die Befreiung wirkt nach Satz 2 bereits vom Beginn davorliegender Beschäftigungen an, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Nach Satz 3 wirken die Befreiungen frühestens ab dem 01.04.2014. Für davorliegende Zeiten wirkt die Befreiung dann, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden, Satz 4. Voraussetzung für eine rückwirkende Befreiung ist weiterhin, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht vor dem 1.4.2014 bestandskräftig abgelehnt wurde (Satz 5) und dass der Antrag auf Befreiung bis zum 1.4.2016 gestellt worden ist (Satz 6).

Die Übergangregelungen in § 231 Abs. 4b SGB VI haben in der Verwaltungspraxis einige Auslegungsfragen aufgeworfen, die der 5. Senat des BSG in zwei Urteilen eindeutig geklärt hat.

- **Rückwirkung nach § 231 Abs. 4b Satz 1 und 2 SGB VI**

Im Verfahren B 5 RE 2/19 R war der Kläger zunächst als Rechtsanwalt zugelassen und von der Versicherungspflicht befreit. Am 1.7.2014 hatte er eine neue Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber aufgenommen. Nach den Urteilen des 5. Senats vom 3.4.2014 (u.a. B 5 RE 9/14 R) hatte er auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Infolge des Widerrufs der Zulassung war er ab dem 24.9.2014 nur noch freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk. Für eine seit dem 16.2.2016 ausgeübte Tätigkeit wurde der Kläger ab dem 21.3.2016 (Antragseingang) als Syndikusrechtsanwalt von der Versicherungspflicht befreit, die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wurde abgelehnt. Für die vorangegangene Beschäftigung wurde er nur für den Zeitraum vom 1.7.2014 bis 23.9.2014 befreit, für die Zeit ab dem 24.9.2014 wurde die Befreiung jedoch abgelehnt. Der beklagte Rentenversicherungsträger (RV-Träger) hatte seine Entscheidung damit begründet, dass der Kläger seit dem 24.9.2014

nur noch freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte gewesen ist. Der 5. Senat des BSG hat am 26.2.2020 entschieden, dass nach dem ab 1.1.2016 geltenden Recht eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt bereits ab Beginn der Beschäftigung auch dann erfolgen kann, wenn nur eine freiwillige Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk besteht. Eine weitergehende Rückwirkung der Befreiung für eine davor ausgeübte Beschäftigung erfordere hingegen die Pflichtmitgliedschaft.

Der 5. Senat führt aus, § 213 Abs. 4b Satz 1 SGB VI setze seinem Wortlaut nach nur die Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und den fristgerechten Antrag auf einen früheren Beginn voraus. Darüber hinaus fordere das Gesetz keine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk. Ein solches Erfordernis lasse sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien und vor allem nicht aus den systematischen Zusammenhängen ableiten. Bereits der Kaskadenaufbau der einzelnen Sätze des § 231 Abs. 4b SGB VI mit den erweiterten Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend der erweiterten Rückwirkung einer Befreiung spräche dagegen. Die Norm setzte zwar tatbestandlich eine Befreiung von der Versicherungspflicht voraus, sei aber allein auf die Rückwirkung einer Befreiung begrenzt und von der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI zu trennen. Schließlich sprächen auch der Sinn und Zweck der Übergangsregelung, den Status quo vor der Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte weitestgehend aufrecht zu erhalten, dafür, die Rückwirkung einer Befreiung nicht von einer Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk abhängig zu machen, soweit ein Bezug zu einem Versorgungswerk bestehe.

Auch hinsichtlich der Rückwirkung einer Befreiung bereits ab Beginn davor liegender Beschäftigungen nach § 231 Abs. 4 b Satz 2 SGB VI sei der Wortlaut maßgeblich. Danach sei eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk während dieser Beschäftigungen Voraussetzung. Einer darüber hinausgehenden Auslegung dahingehend, dass eine freiwillige Mitgliedschaft genüge, stünden die Gesetzesmaterialien entgegen. Diese sähen zwar eine Ausnahme vor und zwar dann, wenn eine formal freiwillig fortgeführte Mitgliedschaft die an sich in einem regional neu zuständigen Versorgungswerk bestehende Pflichtmitgliedschaft ersetzt. Diese Ausnahmeregelung sei jedoch ausdrücklich auf Fälle der nur „formal" bestehenden freiwilligen Mitgliedschaft infolge Ortswechsel begrenzt und im Fall des Klägers nicht einschlägig. Auch die Regelung des § 231 Abs. 4c SGB VI sei nicht einschlägig. Nach dieser Übergangsregelung wird zwar für Anwälte, die ihre Zulassung vor dem 3.4.2014 zurückgegeben haben, die Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk fingiert. Diese Fiktion gelte aber nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nur im Rahmen der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI und § 231 Abs. 4c SGB VI hätten unterschiedliche Regelungsbereiche und könnten nicht miteinander verquickt werden. Schließlich sprechen nach Auffassung des 5. Senats auch systematische Erwägungen für eine eng am Wortlaut orientierte Auslegung. Die Rückwirkung einer Befreiung vom Beginn davorliegender Beschäftigungen an trete per legem ein, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht für diese Beschäftigung überhaupt geprüft würden. Damit weiche die Regelung des § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI von der Systematik des Befreiungsrechts ab und sei als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Etwas anderes folge auch nicht aus der Rechtsprechung des BVerfG in den Beschlüssen vom 19.7.2016 (1 BvR 2584/14) und vom 22.7.2016 (1 BvR 2534/14).

- **Rückwirkung nach § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI**

Die Klägerin im Verfahren B 5 RE 3/19 R war für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin rückwirkend ab dem 1.1.2015 sowie für eine davorliegende Tätigkeit vom 1.4.2014 bis 30.9.2014 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) befreit worden. Für die Zeit vom 1.1.2014 bis 31.3.2014 war die Befreiung abgelehnt worden, weil keine einkommensbezogenen Pflichtbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt worden seien. Für die Klägerin waren im Zeitraum vom 1.1.2014 bis 30.9.2014 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen RV abgeführt worden, gleichzeitig war sie als zugelassene Rechtsanwältin Pflichtmitglied im Versorgungswerk. Dieses hat am 05.08.2014 rückwirkend monatlich 224,90 EUR als „niedrigst-möglichen einkommensbezogenen Beitrag für selbständige Mitglieder" festgesetzt.

Mit Urteil vom 23.9.2020 hat der 5. Senat des BSG die an das Versorgungswerk gezahlten Grundbeiträge in Höhe von monatlich 224.90 EUR als einkommensbezogene Pflichtbeiträge i.S.von § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI anerkannt und der Klägerin einen Anspruch auf rückwirkende Befreiung ab dem 1.1.2014 zugesprochen.

Anders als die Begriffe „einkommensgerecht" oder „einkommensabhängig" impliziere bereits der Gesetzeswortlaut „einkommensbezogen", dass lediglich ein gewisser Bezug zwischen den gezahlten Beiträgen und dem erzielten Einkommen gegeben sein müsse.

Nach Überzeugung des 5. Senats ergibt sich auch aus systematischen Erwägungen, dass die Zahlung von Grund- oder Mindestbeiträgen anzuerkennen sei. § 231 Abs. 4b SGB VI sei als Übergangsregelung für Syndikusrechtsanwälte im Kontext zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu sehen, der wiederum für eine Befreiung von der Versicherungspflicht u.a. voraussetze, dass nach der jeweiligen Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind. Nahezu alle Versorgungswerke sähen pauschale Beiträge in Form von Regelpflichtbeiträgen und Mindestbeiträgen vor. Individuell berechnete Beiträge aufgrund der tatsächlichen Einkünfte würden allenfalls auf besonderen Antrag hin berechnet. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI werde diese pauschalisierte Beitragserhebung von der Rechtsprechung als einkommensbezogen anerkannt. Im Übrigen seien auch im Beitragsrecht der gesetzlichen RV pauschalisierte Beiträge, wie der Regelbeitrag, der halbe Regelbeitrag und der Mindestbeitrag üblich und als einkommensbezogen anerkannt.

Schließlich sprächen auch Sinn und Zweck des § 231 Abs. 4 SGB VI für eine Anerkennung der Mindest-/Grundbeiträge zu einem Versorgungswerk als einkommensbezogen. Nach den Senatsurteilen vom 3.4.2014 habe der Gesetzgeber des ab 2016 geltenden neuen Befreiungsrechts den Status Quo möglichst aufrechterhalten wollen, Syndikusrechtsanwälte sollten zur Vermeidung von Brüchen in deren Versicherungsbiographie in den Versorgungswerken verbleiben können. Dieser Intention könne man am effektivsten gerecht werden, wenn die in den Satzungen der Versorgungswerke vorgesehenen Mindest-/ Grundbeiträge als einkommensbezogenen Pflichtbeiträge i.S.von § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI anerkannt würden. Der Senat sehe sich darin auch bestätigt durch die Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Juli 2016 (1 BvR 2534/14 und 1 BvR 2584/14).

Der 5. Senat geht in seiner Auslegung sogar noch weiter. Für die Rückwirkung einer Befreiung sei es nicht erforderlich, dass einkommensbezogene Pflichtbeiträge gerade für diejenige Beschäftigung gezahlt worden seien, für die die rückwirkende Befreiung beantragt werde. Anders als in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sei in § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI gerade nicht formuliert „Beschäftigung (...) wegen der". Es reiche aus, wenn „für diese Zeiten" einkommensbezogene Pflichtbeiträge gezahlt worden seien, also ein zeitlicher Bezug bestehe. Dann sei auch die Zahlung von Beiträgen nur für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit an ein Versorgungswerk für den Eintritt der Rückwirkung ausreichend, sofern für die abhängige Beschäftigung als Syndikusrechtsanwalt keine Befreiung in der gesetzlichen RV erfolgt sei.

2. Fortwirkung einer Befreiung nach § 231 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

Nach der Übergangsvorschrift des § 231 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bleiben Personen, die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, in derselben Beschäftigung befreit.

Im Verfahren B 5 RE 6/19 R war der Kläger aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt im Oktober 1989 in die freie Wirtschaft gewechselt. Vom RV-Träger war ihm auf seine Anfrage hin schriftlich mitgeteilt worden, seine Befreiung von der Versicherungspflicht durch den Bescheid vom 1.3.1989 bestehe weiterhin, solange er noch Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk sei. Im Jahr 2005 war der Kläger kurzzeitig zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt und ab November 2005 erneut bei seinem ursprünglichen Arbeitgeber angestellt. Im Juli 2014 bat der Kläger den RV-Träger ohne Erfolg um schriftliche Bestätigung seiner Befreiung von der Versicherungspflicht.

Mit Urteil vom 23.9.2020 hat der 5. Senat des BSG entschieden, dass sich eine Freistellung von der Versicherungspflicht weder aus dem ursprünglichen Befreiungsbescheid ergebe noch aufgrund Vertrauensschutzes infolge der schriftlichen Auskunft des RV-Trägers aus dem Jahr 1989.

Der Senat habe mehrfach klargestellt, dass auch die nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) erteilten Bescheide nur die im zugrundeliegenden Antrag bezeichnete Beschäftigung beträfen und deshalb tätigkeitsbezogen gewesen seien. Deshalb habe sich die mit Bescheid vom 1.3.1989 ausgesprochene Befreiung mit Aufgabe der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Jahr 1989 erledigt.

Auch eine aufgrund Vertrauensschutzes möglicherweise zugunsten des Klägers zu berücksichtigende Befreiung könne nur im begrenztem Umfang des § 231 Abs. 1 Satz 1 SGB VI fortwirken. Nach dieser bewusst vom Gesetzgeber so erlassenen Regelung bleibe eine vor dem 1.1.1992 ausgesprochen Befreiung nur für die am Stichtag des 31.12.1991 konkret ausgeübte Beschäftigung weiterhin gültig (vgl. auch Urteil des 12. Senats des BSG vom 31.10.2012, B 12 R 3/11 R). Für den Kläger habe sie sich mit Aufgabe der Beschäftigung im Februar 2005 erledigt.

Die Befreiung sei auch nicht wieder aufgelebt, als der Kläger im November 2005 erneut eine Beschäftigung bei seinem ursprünglichen Arbeitgeber aufgenommen habe. Desssen ungeachtet, dass es sich im konkreten Fall des Klägers nach den prägenden Merkmalen nicht um dieselbe Beschäftigung wie am Stichtag des 31.12.1991 gehandelt habe, könne eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht

wieder aufleben, wenn sie einmal weggefallen sei. Die Funktion des § 231 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sei die Überleitung in das neue, ab dem 1.1.1992 geltende SGB VI. Diese Übergangswirkung habe mit Beendigung der Beschäftigung geendet und habe nicht durch einen vollständig unter der Geltung des neuen Rechts verwirklichten Sachverhalt wieder neu entstehen können.

Etwas anderes lasse sich wegen des völlig anderen Regelungsziels auch nicht aus dem Rechtsgedanken des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ableiten.

3. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Geschäftsführern - Rechtsmacht und Treuhandvertrag

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG richtet sich der sozialversicherungsrechtliche Status des Geschäftsführers einer GmbH danach, inwieweit er aufgrund des Gesellschaftsvertrags die Rechtsmacht besitzt, ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern oder Beschlüsse zu beeinflussen (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 19.9.2019 – B 12 R 25/18 R).

Der 12. Senat hat diese Rechtsprechung am 12.5.2020 in drei Urteilen ohne mündliche Verhandlung bestätigt (B 12 R 5/18 R, B 12 R 11/19 R und B 12 KR 30/19 R).

Die klagenden Geschäftsführerinnen du Geschäftsführer in diesen Verfahren hielten 70 v.H., 90 v.H. und 100 v.H. der Anteile am Stammkapital der jeweiligen GmbH und verfügten somit über einen beherrschenden, die Annahme einer abhängigen Beschäftigung ausschließenden Einfluss auf die Gesellschaft. Dieser beherrschende Einfluss sei ihnen auch nicht durch die abgeschlossenen Trauhandverträge genommen worden. Der Senat habe bereits entschieden, dass außerhalb des Gesellschaftsvertrags getroffene Abreden wie Veto-Rechte oder Stimmbindungsabreden die Rechtsmachtverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung verschieben könnten. Das gelte auch für Treuhandverträge, weil diese lediglich schuldrechtliche Wirkungen zwischen den Vertragsparteien entfalten würden. Ein treuwidriges Abstimmungsverhalten führe nicht zu einer Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse, sondern lediglich zu einer Schadensersatzpflicht des Treuhänders gegenüber dem Treugeber.

Das gilt nach Auffassung des 12. Senats auch dann, wenn der Treuhänder verpflichtet ist, die Geschäftsanteile bei Beendigung des Treuhandverhältnisses auf den Treugeber zu übertragen. Für die Statusbestimmung seien ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse im zu beurteilenden Zeitraum maßgeblich, nicht jedoch eine erst nach weiteren Rechtshandlungen denkbare Rechtsmacht.

4. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Geschäftsführern – Rechtsmacht und Stimmrechtspool

Der 12. Senat hat seine Rechtsprechung am 7.7.2020 in einem weiteren Urteil (B 12 R 17/18 R) auch für einen notariell vereinbarten Stimmrechtspool bestätigt.

In dem entschiedenen Fall hatte der Kläger mit seinem Vater einen notariell beurkundeten Stimmrechtspool nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) als Innengesellschaft des Bürgerlichen Rechts vereinbart.

Danach waren beide verpflichtet, das sich aus ihren Anteilen an der GmbH ergebende Stimmrecht gegenüber den nicht gebundenen Gesellschaftern nur einheitlich auszuüben.

Der Senat führt aus, der Kläger habe als Minderheitsgesellschafter ohne umfassende Sperrminorität nicht die erforderliche Rechtsmacht, um sozialversicherungsrechtlich als Selbständiger qualifiziert zu werden. Auch die notarielle Poolvereinbarung könne daran nichts ändern, diese sei lediglich schuldrechtlich vereinbart und nicht im Gesellschaftsvertrag verankert. Da die Vereinbarung nicht ins Handelsregister eingetragen worden sei, erfülle sie nicht die formalen Anforderungen für eine Satzungsänderung und genüge somit auch nicht dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit beitragsrechtlicher Tatbestände. Der Vater des Klägers sei lediglich schuldrechtlich gebunden gewesen, habe sein satzungsmäßiges Stimmrecht im Konfliktfall jedoch jederzeit rechtswirksam ausüben können.

5. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Geschäftsführern bei zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen

Der Vollständigkeit halber sei schließlich verwiesen auf fünf Urteile des 12. Senat des BSG vom 8.7.2020 zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Geschäftsführern einer GmbH, die wiederum gesellschaftsrechtliche Verflechtungen mit weiteren Gesellschaften hatte, beispielsweise als Komplementärin einer GmbH & Co KG.

Eine umfangreiche Schilderung des jeweiligen Sachverhalts wäre zum Verständnis der Urteile unerlässlich, würde aber den Rahmen dieses Artikels sprengen. Deshalb wird von einer Darstellung der Entscheidungen B 12 R 2/19 R, B 12 R 26/18 R, B 12 R 4/19 R, B 12 R 6/19 R und B 12 R 1/19 R abgesehen.

Der Prüfdienst in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat auf die durch die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) durchzuführenden Betriebsprüfungen nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), Einzugsstellenprüfungen nach § 28q SGB IV und Prüfung der unmittelbaren Beitragszahler nach § 212a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) unmittelbaren Einfluss. Die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen auf die Prüfungen in der Praxis und die weiteren Arbeitsbedingungen werden im Folgenden dargestellt.

Ramona Köppe, Enise Sel, Anke Wontorra und Sven Heppner arbeiten im Bereich Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1. Allgemeines

1.1 Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV

Nach § 28p Abs. 1 SGB IV prüfen die RV-Träger, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten sowie ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Gegenstand der Prüfung ist insbesondere die vom Arbeitgeber vorgenommene Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse bezogen auf die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit und die abgegebenen Meldungen. Zudem werden die vom Arbeitgeber für die Beitragsberechnung vorgenommenen Beurteilungen des Arbeitsentgelts und die vorgenommenen Berechnungen und zeitlichen Zuordnungen der Beiträge geprüft. Weiterer Gegenstand der Prüfung ist, ob der Arbeitgeber seine nach § 28f Abs. 1 SGB IV bestehende Verpflichtung zur Führung von Entgeltunterlagen erfüllt. Nach § 28p Abs. 1 Satz 4 SGB IV umfasst die Prüfung auch die Entgeltunterlagen für versicherungsfreie Beschäftigte[1].

Die RV-Träger prüfen nach § 28p Abs. 1a SGB IV im Rahmen der Arbeitgeberprüfungen auch die Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sowie die Entrichtung der Künstlersozialabgabe[2]. Ebenfalls wird die Überwachung der Beitrags- und Meldepflichten der Arbeitgeber nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nach § 28p Abs. 1c SGB IV i.V.m. § 166 Abs. 2 SGB VII anlässlich der Arbeitgeberprüfungen zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch die RV-Träger wahrgenommen[3].

Dabei ist spätestens alle vier Jahre eine Prüfung durchzuführen, die darauf abzielt, die Verjährung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden. Neben den turnusmäßigen Prüfungen finden auch sog. ad hoc-Prüfungen statt. Grund dafür ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, eine Betriebsschließung oder das Fehlen von Beitragsnachweisen für mehr als zwölf Monate. Nach § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV unterrichtet die Einzugsstelle den RV-Träger, wenn sie eine alsbaldige Prüfung für erforderlich hält.

Weitere Sachverhalte, die eine alsbaldige Prüfung erforderlich machen können, sind Hinweise der Behörden der Zollverwaltung, der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft (Zusammenarbeitsbehörden), sofern es sich nicht nur um geringfügige

1: Scheer, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl. 2021, § 28p, Rdnr. 51.
2: Winkler, LPK-SGB IV, § 28p, Rdnr. 20 ff.
3: KassKomm/Wehrhahn, 114. EL Mai 2021, SGB IV § 28p, Rdnr. 16.

Meldeverstöße (§ 28a SGB IV) handelt. U.a. unterstützen dabei die RV-Träger gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) die Behörden der Zollverwaltung (Hauptzollämter) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt bei allen Stellen, die Personen gegen Arbeitsentgelt beschäftigen (Arbeitgeber). Der Arbeitgeber ist Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gegenüber der für den Arbeitnehmer zuständigen Einzugsstelle. Die Prüfung wird am Betriebssitz des Arbeitgebers durchgeführt.

Hat ein Arbeitgeber eine andere Stelle (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechenzentrum) zur Abrechnung der Löhne bevollmächtigt (§ 28p Abs. 6 SGB IV), wird die Betriebsprüfung bei dieser Abrechnungsstelle durchgeführt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind bei Kleinbetrieben auch Prüfungen in den Räumen des Versicherungsträgers als sog. Vorlageprüfung möglich.

Der Absatz 6a des § 28p SGB IV wurde als Rechtsgrundlage für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) m. W. vom 1.1.2012 eingeführt. Danach kann der Arbeitgeber bzw. seine Abrechnungsstelle dem RV-Träger die prüfrelevanten Daten elektronisch im Wege der Datenübermittlung anliefern. Der Verweis in Absatz 6a auf § 146 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Abgabenordnung ermöglicht den RV-Träger, die Daten maschinell auswerten zu lassen (z.B. auf Plausibilität und Richtigkeit der Beitragsentrichtung und -abrechnung). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können für die Prüfung genutzt werden. Das Verfahren ist freiwillig. Die euBP wurde in den letzten Jahren verstärkt von den Arbeitgebern genutzt (2019 von rd. 40%, 2020 von 53% und Stand September 2021 von 59% der Arbeitgeber).

1.2 Einzugsstellenprüfung nach § 28q Abs. 1 SGB IV

Die RV-Träger und die Bundesagentur für Arbeit (BA) sind nach § 28q Abs. 1 SGB IV verpflichtet, die Einzugsstellen mindestens alle vier Jahre hinsichtlich der Aufgaben zu prüfen, für die diese eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 SGB IV erhalten. Prüfrelevant sind insbesondere die Geltendmachung der Beitragsansprüche, der Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung und die Abrechnung der Beiträge sowie die Durchführung des Meldeverfahrens. Zusätzlich prüfen die RV-Träger und die BA seit dem 1.1.2011 nach § 28q Abs. 1a SGB IV für das Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds (GF) bei den Einzugsstellen entsprechend § 28q Abs. 1 SGB IV auch die Krankenversicherungsbeiträge als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags[4]. Die Einzugsstellen haben im Jahr 2020 Gesamtsozialversicherungsbeiträge in einer Größenordnung von ca. 417 Mrd. EURo eingezogen, davon ca. 224 Mrd. EUR an Rentenversicherungsbeiträgen[5].

Die Prüfungen erfolgten bisher vor Ort gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Regionalträger der Rentenversicherung und der BA. Die jeweilige Prüfdauer ist von der Größe der zu prüfenden Einheiten abhängig. Sie beträgt im Durchschnitt 3-4 Wochen.

1.3 Prüfung unmittelbarer Beitragszahler nach § 212a SGB VI

Nach § 212a SGB VI prüfen die RV-Träger die ordnungsgemäße Beitragszahlung der Pflichtbeiträge, soweit sie diese unmittelbar erhalten. Die zu prüfenden Stellen sind die Krankenkassen, Arbeitsagenturen, Versorgungsämter, Träger der Kriegsopferversorgung, sozialen und privaten Pflegekassen und die Festsetzungsstellen der Beihilfen.[6] Die Prüfungen wurden vor Ort durchgeführt.

4: Winkler, a.a.O., § 28q, Rdnr. 4.
5: Scheer, a.a.O., § 28q, Rdnr. 24 m.w.N.
6: Segebrecht, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, § 212a, Rdnr. 26 ff.

2. Erfüllung der Aufgaben in der Pandemie

2.1 Allgemeines

Mit Beginn der Pandemie und der Einstufung von vielen Regionen als Risikogebiet erfolgten Mitte März 2020 erst einmal befristet bis Ende Mai 2020 für die Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund Einschränkungen. Dienstreisen[7] wurden grundsätzlich untersagt und der Krisenstab der Deutschen Rentenversicherung Bund entwickelte ein Maßnahmenkonzept zum Umgang mit der Pandemie. Auf dieser Basis hat der Prüfdienst die Regelungen für seine Bedürfnisse angepasst und einen speziellen Wiederanlaufplan entwickelt.

Die personenbezogenen Hygienemaßnahmen wurden bei nicht einhaltbaren Schutzabständen durch das Tragen von Masken, das Verhalten bei Verdacht auf Infektionen, die Möglichkeiten zur Händedesinfektion oder das Verbot von Fahrgemeinschaften gewährleistet. Bei der Terminvereinbarung mussten die Prüfer bereits bestimmte Sachverhalte zur Situation an der Prüfstelle abfragen, z.B. kann der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden? Ist der Mindestabstand auch bei der Anwesenheit von zwei Prüfern (z. B. mit Begleitung Einzuweisender) gewährleistet oder steht zur Prüfung ggf. ein eigener, ausreichend großer Raum mit Lüftungsmöglichkeiten zur Verfügung? Nach eigenem Ermessen war dann zu entscheiden, ob die Prüfung vor Ort durchgeführt wird.

Auch für die Prüfbüros wurden Vorgaben erstellt. Die Personenzahl in den Räumen wurde auf eine Person je 10 Quadratmeter begrenzt. Viele kleinere Büroräume konnten nur noch durch eine Person genutzt werden.

Zeitgleich wurden Unterstützungsmaßnahmen seitens der BA wegen starker Überlastung bei den Kurzarbeitergeldanträgen durch den Prüfdienst erbeten. In der Zeit von April bis Juli 2020 leisteten 160 Mitarbeiter des Prüfdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund jeweils drei Monate Unterstützung bei der Bearbeitung von Kurzarbeitsgeldanträgen.

Auch nachdem Dienstreisen wieder möglich waren, hatte eine Regel immer oberste Priorität: Personenkontakte sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Nur absolut erforderliche Dienstfahrten und Außendiensttätigkeiten durften vorgenommen werden. Durch die Nutzung digitaler Medien waren z. B. Besprechungen vor Ort nicht zwingend notwendig und entfielen.

Im Frühjahr 2021 ist die Frage der Testangebote und die Durchführung von Selbsttests aufgekommen, denn viele Prüfstellen forderten immer häufiger die Vorlage eines Negativtests.

Die Testangebotspflicht des Arbeitgebers nach der aktuellen Corona-Arbeitsschutzverordnung[8] gilt zweimal in der Kalenderwoche. Das freiwillige Testangebot betrifft alle Beschäftigten, die in der Woche Außentermine (z.B. Arbeitgeber, Abrechnungsstellen, sonstige Prüfstellen, Prüfbüro) geplant haben.

Nachdem die Infektionszahlen gegen Ende des Jahres 2020 rasant gestiegen waren und Dienstreiseverbote erneut galten, wurde immer deutlicher, dass unsere Gesellschaft noch einige Monate von der Pandemie betroffen sein wird. Die Verjährung von Beitragsansprüchen für nicht durchgeführte Betriebsprüfungen war zu

7: Prüftätigkeiten außerhalb eines Dienstsitzes sind Dienstreisen.
8: Stand September 2021.

erwarten. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit § 128 SGB IV die außerordentliche Hemmung der Verjährung von Prüfungen, die 2020 und 2021 aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden konnten/können, eingeführt. So wurden viele Betriebe, deren Prüfung 2020 nicht begonnen werden konnten, mit ins Jahr 2021 übertragen. Das gleiche Verfahren gilt auch im Jahr 2021[9].

2.2 Folgen für die Prüfungen

Eine entscheidende Maßnahme war die Intensivierung der Arbeit am Wohnsitz, der gleichzeitig Dienstsitz des Prüfers ist. Das wurde getragen von dem Bemühen, die Aufgaben so gut wie möglich weiter wahrzunehmen. Der Dienstbetrieb hat keinen Vorrang vor der Gesundheit der Mitarbeiter und der Mitmenschen.

Nun lag es am Prüfer selbst, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, seine beruflichen Aufgaben weiter zu erfüllen. Gespräche mit den Führungskräften, welche Aufgaben jetzt geeignet sind, was ggf. zurückgestellt werden kann und welche arbeitsorganisatorischen Lösungen im Einzelfall gefunden werden können, waren unerlässlich. Die Flexibilität bei Präsenzverzicht und Arbeitszeitgestaltung wurde zur neuen Herausforderung.

- **Prüfungen nach § 28p SGB IV**

Hatte der Prüfer bisher direkten Kontakt mit anderen Prüfern, sei es bei Besprechungen vor Ort, gemeinsamen Prüfungen, bei der Einweisung von neuen Kollegen, war er jetzt allein mit sich und seinem Büro. Umso wichtiger war es nun, die Kontakte durch die vorhandenen Medien wie Skype for Business, Mail und Telefon zu den Kollegen aufrecht zu erhalten. Genauso wichtig waren nun die Kontakte zu Prüfstellen, um die Arbeitgeber durch viele überzeugende Telefonate zur Teilnahme an der euBP oder dem postalischen Versand von Unterlagen für eine Vorlageprüfung zu bewegen. Die zahlreichen Anträge auf Kurzarbeit führten dazu, dass insbesondere die Abrechnungsstellen damit ausgelastet waren. Die Durchführung einer Prüfung vor Ort war daher kaum noch möglich.

Der Kontakt zu den Zusammenarbeitsbehörden bestand fortan hauptsächlich per Telefon oder Mail. Die bisher monatlich durchgeführten „Sprechtage" zur gemeinsamen Besprechung von Fällen in den Hauptzollämtern entfielen bis Ende Mai 2020 komplett. Danach wurden sie nur sehr eingeschränkt (mit wenigen Personen) durchgeführt, da z.B. die Mitarbeiter der Zollbehörden ihre Arbeit im Homeoffice verrichteten.

- **Prüfungen nach § 28q SGB IV und § 212a SGB VI**

Auch auf Seiten der Prüfstellen im Bereich der Einzugsstellen und unmittelbarer Beitragszahler gab es erhebliche Einschnitte. So bedingten die jeweiligen Hygieneschutzkonzepte ein Entzerren der dortigen Arbeitsplätze. Damit waren keine gesonderten Arbeitsplätze für die Prüfdienste vorhanden. Teilweise fehlte es sogar an entsprechender Hardware bei der Prüfstelle, weil alle verfügbaren Arbeitsmittel für die eigenen Mitarbeiter gebraucht wurden. Hinzu kam, dass die Ansprechpartner sich schlicht selbst im zuhause eingerichteten Ersatzarbeitsplatz befanden.

Bereits vor den Ereignissen im März 2020 waren im Pilotverfahren bei den Prüfungen der unmittelbaren Beitragszahler die Möglichkeiten von Remoteprüfungen getestet worden. Für diese Art der Prüfung wird der technische Service von einschlägigen

9: S. dazu Scheer, a.a.O., § 128.

Anbietern im sogenannten „Remote-Verfahren" benutzt. Die RV-Träger und die Prüfstellen tauschen dazu entsprechende Sicherheitszertifikate aus, und ein Zugriff auf die Oberfläche der EDV-Verfahren der Prüfstelle ist möglich. Dieser Zugriff erfolgt aus der Ferne von einem beliebigen Ort aus.

Die technische Möglichkeit von Remoteprüfungen hat sich aufgrund der geänderten Situation schnell etabliert. Allerdings war festzustellen, dass es nicht selten zu Komplikationen beim Zugriff kam, weil die Kapazitätsgrenzen bei der Internetverbindung erreicht, oder die technischen Ressourcen bei den Prüfstellen aufgrund der vielen eigenen Zugriffe aus einem im häuslichen Bereich eingerichteten Heimarbeitsplatz bereits an ihre Belastungsgrenzen gestoßen waren.

- **Cryptshare**

Mit der Pandemie gewann das Verfahren Cryptshare zum sicheren Austausch von Dokumenten mit Prüfstellen an Bedeutung.

Cryptshare ist eine Webanwendung, die den einfachen, sicheren und nachvollziehbaren Austausch vertraulicher Nachrichten und Dateien bis zu 2 Gigabyte ermöglicht. Diese werden auf einem zentralen Server in der IT-Infrastruktur der Deutschen Rentenversicherung Bund verschlüsselt abgelegt. Nur autorisierten Anwendern ist der sichere Austausch von Dokumenten zwischen Nutzern im Netz der Deutschen Rentenversicherung Bund und beliebigen Internetnutzern möglich.

Damit wurde ein weiteres Kommunikationsmittel geschaffen, mit dem der Postweg teilweise ersetzt werden konnte. Das ergänzt die euBP in den Bereichen, die nicht von ihr abgedeckt werden und verringert Medienbrüche.

2.3 Folgen für interne Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen waren abzusagen. Dazu zählen neben Besprechungen im Prüfbezirk auch die von der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund angebotenen Veranstaltungen. Nach und nach nutzte man neue Medien. Skype for Business wurde zu einem wichtigen Instrument bei der Kommunikation.

In den Prüfteams finden in der Regel monatlich Einsatzbesprechungen statt. Das Team trifft sich dazu im örtlichen Prüfbüro. Teamleiter und Team besprechen vor Ort aktuelle Themen, Neuerungen, Arbeitsanweisungen etc. Es finden gemeinsame Diskussionen und Fallbesprechungen statt. In Pausen oder beim gemeinsamen Mittagessen ist regelmäßig Gelegenheit zum weiteren Austausch.

In der Corona-Zeit entfallen persönliche Kontakte unter den Mitarbeitern komplett, da die Team-Einsatzbesprechungen seit März 2020 per Skype-Konferenz stattfinden. Hier werden Vorträge zu Neuerungen gehalten. Diskussionen zu verschiedenen Fallgestaltungen, wie sie auf den Präsenz-Einsatzbesprechungen regelmäßig stattfanden, sind erschwert möglich, bzw. erfolgten in eingeschränkter Form telefonisch oder per Videokonferenz. Die für die Dienst- und Fachaufsicht erforderlichen Dienstbesuche bei den Prüfern mussten ausgesetzt werden.

2.4 Terminvertretungen bei Sozial- und Landessozialgerichten

Nach § 7a SGB IV können Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber auf Antrag ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung einleiten. Damit soll geklärt werden, ob die aufgrund einer getroffenen Vereinbarung ausgeübte Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung mit Bestehen von Versicherungspflicht zu Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung darstellt oder ob diese im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu diesem Zweck ist bei der Deutsche Rentenversicherung Bund die „Clearingstelle" eingerichtet worden. Die erforderlichen Terminvertretungen nimmt der Einzugsstellenprüfbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund wahr. Die Vertretung der sich durch die Betriebsprüfung ergebenden Terminvertretungen erfolgt durch die Arbeitgeberprüfer.

Im Kalenderjahr 2019 fanden rd. 2 500 Terminvertretungen vor Ort statt. Ab März 2020 kam es zunächst zu einer vollständigen Absage aller Gerichtstermine.

Auch die Sozialgerichtsbarkeit suchte ab diesem Zeitpunkt nach Lösungsmöglichkeiten, um das Rechtsstaatsprinzip in Zeiten einer Pandemielage aufrecht zu erhalten. Das Sozialgerichtsgesetzt (SGG) lässt es nach § 110a zu, Videokonferenzsysteme bei Verhandlungen einzusetzen.

Aufgrund von sicherheitsrelevanten Vorgaben ist es für die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht ohne weiteres möglich, sich mit eigenen Arbeitsmitteln an einer solchen Videokonferenz zu beteiligen.

Die Teilnahme an Sozialgerichtsverfahren und Verhandlungen in Strafverfahren aus Anlass von Schwarzarbeitsprüfungen wurde wegen des Verbots von Dienstreisen durch die Abteilung untersagt. Im jeweiligen Einzelfall musste mit dem Gericht geklärt werden, ob ohne mündliche Verhandlung oder ohne Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Bund verhandelt und entschieden werden kann oder ob eine Vertagung möglich ist. Das stieß bei den Gerichten vereinzelt auf Unverständnis. Sofern die örtlichen Gegebenheiten bei den Gerichten es zugelassen haben und dem eigenen Hygieneschutzkonzept entsprachen, erfolgten ab Sommer 2020 teilweise wieder Terminvertretungen. Allerdings wurde das Niveau der Vorjahre mit weniger als 2 000 Terminvertretungen nicht erreicht. Erst seit dem Frühjahr 2021 ist ein vermehrter Anstieg der Terminladungen zu verzeichnen. Der bei den Sozialgerichten aufgelaufene Rückstau führt allerdings zu einer deutlich höheren Anzahl von Terminen und belastet den Außendienst neben den nachzuholenden Prüfungen aus 2020 aktuell zusätzlich.

2.5 Aus- und Weiterbildung, Einweisung und Seminare

Die Corona-Situation hat nichts daran geändert, dass im Prüfdienst Nachwuchskräfte benötigt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte im Jahr 2020 bundesweit 100 Neueinstellungen für den Prüfdienst vorgenommen. Um im Prüfdienst tätig zu sein, kann man entweder das Duale Studium als Bachelor of Laws mit Schwerpunkt Prüfdienst absolvieren oder sich als Quereinsteiger mit Berufserfahrung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich bewerben. Die Quereinsteiger erhalten eine Einweisungszeit, in der sie an die Prüftätigkeit herangeführt werden.

Zahlreiche Seminare warten auf die neuen Kollegen. Sowohl die Tiefen der Sozialversicherung als auch die technische Ausstattung und Anwendungen müssen ihnen in dieser Zeit nahegebracht werden.

- **Vorstellungsgespräche während der Pandemie**

Die Vorstellungsgespräche wurden per Videokonferenz durchgeführt. Der Vorteil bei dieser Vorgehensweise besteht darin, dass der Prozess der Einstellungen beschleunigt wird. Durch die Videokonferenz sind keine langen Anfahrten nötig und die Prüfbezirke können schnell eine Entscheidung über die Auswahl der Bewerber treffen. Jedoch fehlt das persönliche Zusammentreffen mit den Bewerbern und damit ist es nur eingeschränkt möglich, einen ersten Eindruck vom Bewerber zu erhalten.

- **Einweisung und Seminare für neue Mitarbeiter**

Die Betriebsprüfer sind innerhalb des Prüfbezirkes in Teams aufgeteilt. Den neuen Mitarbeitern wird ein „Pate" aus dem Team zugewiesen, der sie in der Einweisungszeit unterstützt. Um das Team und auch die unterschiedlichen Herangehensweisen beim Prüfen kennenzulernen, werden verschiedene Kollegen in die Einweisung eingebunden.

Während der Corona-Pandemie sind die Möglichkeiten zur persönlichen Zusammenarbeit eingeschränkt, da durch den Wegfall vieler Vor-Ort-Prüfungen ein Einblick in den normalen Alltag eines Prüfers kaum möglich ist. Schwierigkeiten bestehen darin, dass die neuen Kollegen Fragen zunächst sammeln müssen, um diese im Anschluss in einem Telefonat oder Videoanruf zu klären. Fragen und technische Hilfestellungen konnten bisher durch einen anwesenden Kollegen gleich beantwortet oder im Programm gezeigt werden. Dem Einzuweisenden fiel es damit leichter, den roten Faden zu behalten und Unklarheiten zu klären.

Für die neuen Kollegen sind außerdem während der Einweisungszeit mehrere Seminare in Recht und Technik vorgesehen. Diese finden größtenteils in Berlin statt.

Ein rechtliches Seminar ist so gestaltet, dass zuerst die Rechtslage erklärt wird und die Teilnehmer dann die entsprechenden Lösungen zu den Aufgaben erarbeiten. In den Folgeseminaren ist es dann genau andersherum. Die Teilnehmer haben hier die Möglichkeit, Zwischenfragen zu stellen und sich mit den anderen Teilnehmern auszutauschen, um die richtige Lösung zu erarbeiten. Der Austausch untereinander hat den Vorteil, Denkfehler zu erkennen und dadurch einen bleibenden Lerneffekt zu erzielen.

Ähnlich wie bei den rechtlichen Seminaren, wird auch bei den technischen Seminaren den Teilnehmern zuerst das Programm erklärt, um anhand von Übungsfällen das technische Wissen zu festigen.

Durch die Pandemie finden alle diese Seminare online statt. Die Teilnehmer bekommen dazu einen Link für die Videokonferenz. So können sie sich von ihrem Dienstsitz über das Dienstnotebook in die Besprechung einwählen.

Die Leitungskapazitäten für diese Besprechungen mit Bild und Ton sind beschränkt. Daher wird die Videofunktion in der Regel von den Teilnehmern ausgeschaltet und lediglich der Dozent ist sichtbar. Kommuniziert wird überwiegend mit der Chatfunktion. Der Austausch unter den Teilnehmern ist unter diesen Bedingungen aber nur eingeschränkt möglich.

- **Seminare und Fortbildungen allgemein**

Natürlich gibt es neben Schulungsformaten für neue Kollegen oder für alle anderen Mitarbeiter im Prüfdienst Seminarangebote und jährliche Fortbildungen. Aufgrund der Pandemie wurden sie größtenteils abgesagt, da für sie keine dringende Notwendigkeit bestand. Die jährlichen Fortbildungen wurden, wie die Seminare für die neuen Mitarbeiter, online durchgeführt.

3. Bedeutung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung

Seit dem 1.1.2012 ist die euBP gesetzlich zugelassen. Jede Prüfankündigung enthält einen Hinweis zur euBP und ein Datum, bis zu dem die Daten übermittelt werden können. Die Prüfstelle kann über eine in ihrer Software implementierte Schnittstelle das Datenpaket zur Prüfung übermitteln.

Über ein Abrufverfahren kann sich die Prüfstelle jederzeit darüber informieren, wo sich ihre Daten befinden. Seit 2016 kann zusätzlich auch das Ergebnis der Prüfung elektronisch abgerufen werden. Mittlerweile besitzen neben Lexware und DATEV noch 37 weitere Softwarehersteller[10] die zertifizierte Funktion des euBP-Moduls[11].

Die Vorteile für die Prüfstelle liegen auf der Hand, denn mit wenigen Klicks hat der Sachbearbeiter der Prüfstelle die Unterlagen bereitgestellt. Sie benötigt auch weder Räumlichkeiten, Personal oder Technik für die Betriebsprüfung vor Ort, da der Prüfer an seinem Dienstsitz die Prüfung durchführen kann. Etwaige zusätzliche Unterlagen fordert der Prüfer bei der Prüfstelle an.

Zum Ende der Prüfung wird ein Schlussgespräch mit den Beteiligten geführt, das auch vor Ort stattfinden kann. Der Betriebsprüfdienst versteht sich als moderner Dienstleister, bei der die Kundenorientierung eine große Rolle spielt. Die Beratung, das Geben von Hinweisen oder das Aufzeigen von Fehlerschwerpunkten sind hier beispielhaft aufzuführen, um die Bedeutung des persönlichen Kontaktes hervorzuheben.

Im Jahr vor der Pandemie (2019) lag der Anteil der von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführten euBP-Prüfungen bei 46%. Mit dem vorbeugenden Wegfall der „Vor-Ort-Prüfungen" durch die Dienstreiseverbote wurde der Anteil von euBP-Prüfungen 2020 auf über 60% bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gesteigert.

Die Erledigung dieser Fälle war teilweise sehr zeitintensiv. Aufgrund der Pandemie gehen zusätzlich benötigte Unterlagen durch Kurzarbeit, Quarantäne oder Krankheitsfälle in den Prüfstellen teilweise erst nach vielen Wochen ein. Auch stießen viele arbeitende Eltern im häuslichen Büro an ihre Belastungsgrenzen, denn die Kinderbetreuung wegen geschlossener Kindertagesstätten und Schulen erwiesen sich als eine große Herausforderung.

10: https://gkv-ag.de/das-verfahren/programme-im-verfahren-der-systemuntersuchung/systemgepruefte-programme-mit-abschluss/; Stand September 2021.

11: Zuständig für die Zertifizierung ist die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG).

Doch auch der Betriebsprüfer musste feststellen, dass die Anforderung zusätzlicher Belege und Unterlagen, Erinnerungen an die teils mit der Bearbeitung von Kurzarbeitsgeldanträgen belasteten Arbeitgebern und Abrechnungsstellen zu Verzögerungen bei der Abarbeitung der Fälle führt. Bei bestimmten Prüfgebieten – vor allem im Bereich der Künstlersozialabgabe – ist die Anforderung von Belegen unerlässlich. Auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, z. B. von Gesellschafter-Geschäftsführern, kommt es durch die erforderliche Vorlage von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen oft zu Verzögerungen und das unabhängig von der Größe des Betriebes. Vor Ort sind die Unterlagen in der Regel zugänglich und die Prüfung kann unmittelbar abgeschlossen werden.

Stattdessen heißt es „Überblick bewahren" – wo enden Wiedervorlagefristen, wo ist nach Aktenlage zu entscheiden, weil der Arbeitgeber nicht mitwirkt? Eine gute Arbeitsorganisation ist hier unabdingbar. Ist alles für den Prüfabschluss beisammen, besteht die Herausforderung darin, den Arbeitgeber für ein Schlussgespräch zu erreichen.

Die Übermittlung der Finanzbuchhaltungsdaten für die euBP bleibt weiterhin optional. Hier ist bis Ende 2021 eine Machbarkeitsstudie zur strukturierten Übermittlung der notwendigen Daten durchzuführen.[12]

Mit Wirkung zum 1.1.2022 sind nach § 8 Abs. 2 Beitragsverfahrensverordnung (BVV)[13] dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellende Unterlagen in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. § 8 Abs. 3 Satz 1 BVV legt weiter fest, dass die in Abs. 2 genannten Entgeltunterlagen, soweit sie nicht elektronisch aus der Abrechnung des Arbeitgebers entnommen werden können, dem Arbeitgeber von den zuständigen Stellen oder dem Beschäftigten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen sind[14].

4. Fazit

Durch die Corona-Pandemie wurde der Einsatz technischer Mittel vorangebracht. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist das Videokonferenzsystem Skype for Business nunmehr ein fester Bestandteil. Als Lernmethode ist das e-Learning hinzugekommen. Für Arbeitgeber und Steuerberater werden künftig auch Onlineformate für Vortragsreihen angeboten. Selbst Einstellungsgespräche werden erfolgreich über Videotelefonie durchgeführt. Die Sozialgerichte ermöglichen künftig Gerichtsverhandlungen, ohne dass eine persönliche Präsenz erforderlich ist. Über Cryptshare ist die Nutzung des Austauschs von Dokumenten mit den Prüfstellen intensiviert worden. Die Steigerung der euBP-Prüfquote ist ein positiver Effekt. Die Erledigung dieser Fälle dauert teilweise jedoch länger.

Auch wenn die Prüfer das Arbeiten am eigenen Heimarbeitsplatz gewohnt sind, stoßen viele aufgrund der fast dauerhaften Präsenz am Dienstsitz an ihre Belastungsgrenzen. Oftmals sind verstärkt auch andere Familienmitglieder zuhause tätig.

Der menschliche und kollegiale Kontakt ist aufgrund der dezentralen Struktur nur eingeschränkt möglich. Umso wichtiger sind der Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung im Arbeitsteam.

12: § 127 SGB IV.
13: § 8 Abs. 2 BVV i.d.F. ab dem 1.1.2022.
14: Der Arbeitgeber kann sich auf Antrag von der Führung von elektronischen Unterlagen bis Ende 2026 befreien lassen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BVV i.d.F. ab dem 1.1.2022.

Im Bereich der Einweisung findet wesentlich weniger Erfahrungsaustausch statt als bei regulären Einweisungen mit Präsenzschulungen und gemeinsamen Prüfungen vor Ort oder am Dienstsitz eines Kollegen. Der Ablauf der Prüfung vom Vorgespräch bis zum Schlussgespräch bei der Prüfstelle wird nur bedingt in der Praxis vom Einzuweisenden erlebt. Hier ist ggf. mit einer längeren Einweisungszeit zu rechnen. Seitens der Führungskraft ist auch danach verstärkt das Augenmerk darauf zu richten, weitere Unterstützung anzubieten.

Die Auswirkungen der Pandemie werden auch in Zukunft noch zu spüren sein, denn insbesondere viele kleinere Unternehmen mussten oder werden ihre Betriebe schließen; das wird Prüfungen nach sich ziehen. Auch wenn noch keine Steigerungen von Betriebsschließungen (z.B. Insolvenz) zu verzeichnen sind, ist die weitere Entwicklung abzuwarten. Viele ausgefallene Prüfungen müssen noch nachgeholt werden und belasten das Prüfsoll zusätzlich.

Bei den Prüfungen der unmittelbaren Beitragszahler hat sich durch die Pandemielage die Möglichkeit der Remoteprüfung schneller etabliert und wird alle Beteiligten weiter beschäftigen. Da sich die Form der Prüfung verändert, erhöht sich der Kommunikationsaufwand deutlich. Hier müssen alle Beteiligten alte „Denkmuster" überwinden. Kurze „Türgespräche" über einzelne Fälle zu führen, reichten nicht mehr. Jede Frage muss in schriftlicher Form aufbereitet und kommuniziert werden. Das gilt auch für die Antworten der Prüfstellen. Aufgrund der Vielzahl der Prüffälle ist der Verwaltungsaufwand erhöht und der Prüfabschluss dauert länger.

Eine besondere Herausforderung stellt die rasante Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten dar. Die Einführung ohne weitere Vorbereitung war ein Kraftakt, der allen viel abverlangt hat.

Die kurzfristige Einführung von neuen Kommunikationsanwendungen und neuer Hardware fiel den Prüfern vor dem Hintergrund, dass sie grundsätzlich an ihrem Wohnsitz arbeiten und die neue Technik vor Ort alleine in Betrieb nehmen sollen, nicht immer leicht. Der Kundenservice der Deutschen Rentenversicherung Bund hat aus diesem Grund bebilderte Anleitungen zur Installation bereitgestellt. Im Intranet der Deutschen Rentenversicherung Bund, in der „Gezeigt – Wie"-Mediathek, werden daneben Präsentationen, in denen die anschauliche Vorführung der notwendigen Schritte für einzelne Anwendung erfolgen, vorgehalten.

Der Schreibtisch der Prüfer wird auf absehbare Zeit nicht übersichtlicher und das Motto „Durchhalten!" zählt mehr als je zuvor. Das Ziel besteht darin, keine Kollegin und keinen Kollegen aufgrund der durch die Pandemie veränderten Arbeitsbedingungen zu verlieren!

Der Prüfdienst wird weiterhin trotz aller Widrigkeiten den gesetzlichen Auftrag in der gewohnten fachlichen Qualität erfüllen.

Aus Politik und Gesellschaft

ZITAT AKTUELL

„Das Umlageverfahren hat sich in den vielen Krisen in der Vergangenheit als sehr anpassungsfähig erwiesen, und in der Tat müssen künftige gesellschaftliche Entwicklungen zu Anpassungen führen."

Gundula Roßbach,
Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Finanzen Meldung aktuell

Rentenversicherung: Geplanter Renten-Kapitalstock reicht nicht lange
Der von der Ampelkoalition vorgesehene Kapitalstock in der Rente reicht mit seinem vorgesehenen Startkapital nach Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht zur längerfristigen Absicherung der Rentenfinanzen aus. SPD, Grünen und FDP planen den Einstieg der Rentenversicherung (RV) in Anlagen auf dem Kapitalmarkt - mit einem Kapitalstock von zehn Milliarden Euro in einem ersten Schritt. Dazu sagte der Vorsitzende des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund, Alexander Gunkel, bei der virtuell abgehaltenen Bundesvertreterversammlung, die zehn Milliarden Euro würden noch nicht einmal ausreichen, um den Beitragssatz über ein Jahrzehnt hinweg auch nur um einen Zehntel Prozentpunkt zu reduzieren oder um die Hälfte der Rentenausgaben eines Monats zu finanzieren.

Gunkel mahnte: „Keinesfalls dürfen für den weiteren Aufbau des Kapitalstocks Beitragsmittel verwendet werden, denn dies wäre entweder mit einer zusätzlichen Belastung der Beitragszahler verbunden oder ginge zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner."

Finanzen Meldung aktuell

Finanzen der Rentenversicherung
2023 könnten die Bezüge im Westen um 4,9 % und im Osten um 5,7 % steigen. Die Schätzung ist aber vorläufig - Klarheit gibt es im März 2022, so Piel, Vorsitzende des Bundesvorstandes der deutchen Rentenversicherung Bund.

Für dieses Jahr werden die Einnahmen der Rentenversicherung auf 341,1 Mrd. EUR geschätzt. Davon entfallen gut 76 % auf Beiträge und 23 % auf Bundeszuschüsse. Nimmt man alle Bundesmittel hinzu wie etwa die für die Überführung von DDR-Versorgungssystemen beliefen sich die Ausgaben des Bundes aus dem entsprechenden Haushaltsplan auf rd. 109 Mrd. EUR. Grob gerechnet werden die Kosten für die Rentenerhöhung 2022 auf rd. 17 Mrd. EUR taxiert. In diesem Jahr werden die Ausgaben der RV insgesamt auf 341,6 Mrd. EUR geschätzt - davon fast 87 % für Renten und sieben Prozent für die Krankenversicherung der Rentner.

Langfristig kommen Piel zufolge mehr Rentner auf 100 Beitragszahler - denn die Babyboomerjahrgänge gehen in Rente. „Deshalb wird der Beitragssatz steigen müssen", sagte sie. Bis 2023 soll es bei 18,6 % bleiben. Bis 2035 soll er auf 22,3 % steigen. Das Rentenniveau, das das Verhältnis von Renten zu Löhnen zeigt, beträgt derzeit 49,4 % und soll bis 2025 auf 49,2 % und bis 2035 den jetzigen Schätzungen zufolge auf 45,7 % sinken.

Rente Meldung aktuell

Rentenerhöhung soll im kommenden Jahr weniger stark ausfallen
Die Rentenerhöhung für die rd. 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland soll im kommenden Jahr nunmehr weniger stark ausfallen als bisher erwartet. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP sagte Bundesarbeitsminister Heil der Bild am Sonntag: „Prognostiziert waren 5,2 Prozent. Jetzt erwarte ich, dass die Renten in Deutschland ab Juli 2022 um 4,4 Prozent steigen. Das ist immer noch sehr ordentlich."

In diesem Jahr hatte die Corona-Pandemie bei den Renten im Westen für eine Nullrunde gesorgt, in Ostdeutschland gab es im Zuge der Ost-/West-Rentenangleichung ein Plus von 0,72 %. Grund war der konjunkturbedingte Rückgang der Beitragseinnahmen. Eine Rentengarantie verhindert allerdings Rentenkürzungen. Für das kommende Jahr war erwartet worden, dass die Renten in Westdeutschland um 5,2 % und im Osten um 5,9 % steigen.

Der Grund für die nun weniger stark steigenden Renten im kommenden Jahr ist, dass die Ampel-Koalition den sog. Nachholfaktor wieder einführen will. Im Koalitionsvertrag heißt es, dieser Faktor in der Rentenberechnung solle rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022 wieder aktiviert werden: „So stellen wir sicher, dass sich Renten und Löhne im Zuge der Corona-Krise insgesamt im Gleichklang entwickeln und stärken die Generationengerechtigkeit ebenso wie die Stabilität der Beiträge in dieser Legislaturperiode."

Heil sagte der Zeitung: „Wichtig sind mir zwei zentrale Anliegen: Mit einer sozialdemokratisch geführten Regierung wird es nicht zu Rentenkürzungen kommen. Und: Die Rentenentwicklung darf nicht von der Lohnentwicklung abgekoppelt werden. Deswegen sorgen wir dauerhaft für ein stabiles Rentenniveau."

Die Entwicklung der gesetzlichen Renten folgt grundsätzlich der Lohnentwicklung. Die im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2009 gesetzlich verankerte Rentengarantie verhindert allerdings bei einer gesunkenen Lohnsumme Rentenkürzungen. Im Gegenzug sollte ein Nachholfaktor dafür sorgen, dass dieser Effekt ausgeglichen wird: dass bei wieder steigenden Löhnen die verhinderte Rentenkürzung rechnerisch ausgeglichen wird - die Rente also weniger stark steigt. Ziel war es, dass die Rentengarantie nicht zu einer dauerhaften Zusatzbelastung der Beitragszahler führt. Die schwarz-rote Koalition hatte den Nachholfaktor aber von 2018 bis Juni 2026 ausgesetzt.

Der stellvertretende FDP-Bundesvorsitzende Johannes Vogel sagte der Deutschen Presse-Agentur (dpa) in Berlin: „Löhne und Renten sollten sich auch in Krisen insgesamt im Gleichklang entwickeln. Auf diesen Grundsatz müssen sich die Rentnerinnen und Rentner verlassen können - auf diesen Grundsatz muss sich aber auch die junge Generation verlassen können." Nur so blieben die Generationengerechtigkeit im Gleichgewicht und auch die Rentenfinanzen stabil. „Deshalb ist es richtig, dass wir mit der Reaktivierung des Nachholfaktors dafür sorgen, dass das auch in der Corona-Krise und den kommenden Jahren vollständig gilt - und die Rente für alle Generationen fair ist."

Die Arbeitgeber begrüßten die Pläne der Ampel-Koalition. Der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Steffen Kampeter, sagte der dpa: „Das klare Bekenntnis der Ampel zur Wiedereinführung des Nachholfaktors muss jetzt ohne Abstriche umgesetzt werden." Rentengarantie und Nachholfaktor gehörten zusammen. Die Rentengarantie habe die Rentnerinnen und Rentner in diesem Jahr vor einer deutlichen Rentenkürzung von mehr als drei Prozent bewahrt. Es sei ein Gebot der Fairness, diesen finanziellen Vorteil aus der Rentengarantie bei den nächsten Rentenanpassungen vollständig zu berücksichtigen, wenn eine wirtschaftliche Erholung einsetze.

„Die negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie müssen in der Rentenversicherung gleichmäßig und fair auf die Generationen verteilt werden", sagte Kampeter. „Ohne Nachholfaktor würden die Rentnerinnen und Rentner zu Krisengewinnern auf Kosten der Beitragszahler, denn die Renten würden dann stärker steigen als die Löhne."

Beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) dagegen stieß das Vorhaben der Ampel auf Kritik. Vorstandsmitglied Piel sagte der dpa: „Das Wiedereinsetzen des Nachholfaktors wird praktisch dafür sorgen, dass Renten langsamer steigen als Löhne und so Rentnerinnen und Rentner noch weiter von der Entwicklung der Löhne abgekoppelt werden. Auch ohne Nachholfaktor steigen die Renten von 2020 bis 2025 schon langsamer als die Löhne."

Politik Meldung aktuell

Rentenversicherung: Viele offene Fragen bei Rentenkurs der Ampel

Bei der Rente haben SPD, Grüne und FDP aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung trotz neuer Ansätze bisher wesentliche Probleme noch nicht gelöst. „Aus unserer Sicht lassen die Formulierungen im Mitte Oktober vorgelegten Sondierungspapier sehr viele Fragen offen", sagte Rentenversicherungsvorstand Gunkel in Berlin. So müsste der von den Ampelpartnern geplante Kapitalstock mit „sehr, sehr erheblichen Summen" gefüllt werden, wenn damit das Rentenniveau und der Beitragssatz dauerhaft gesichert werden sollten, teilte Gunkel mit.

Als Ergebnis ihrer Sondierungen hatten die drei Parteien festgehalten, dass sie zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und -beitragssatz in eine teilweise Kapitaldeckung der RV einsteigen wollen. Das bedeutet, dass Geld auf dem Kapitalmarkt angelegt werden soll. Heute wird die RV vor allem aus Beiträgen und Steuermitteln finanziert. In einem ersten Schritt soll der RV laut Sondierungspapier im kommenden Jahr ein Kapitalstock von zehn Milliarden Euro zukommen. Gunkel wies darauf hin, dass damit offen bleibt, wie viele Milliarden künftig hineinfließen.

Gleichzeitig forderte die RV die möglichen Koalitionspartner zur besseren Absicherung der Selbständigen auf. Es sei „etwas überraschend", dass eine verpflichtende Alterssicherung von Selbständigen nur indirekt im Sondierungspapier angesprochen werde. „Wir halten es für vordringlich, dass jetzt das in mehreren Legislaturperioden vertagte Thema der Altersvorsorgepflicht für Selbständige angegangen wird", sagte Gunkel.

Auch die Präsidentin der Rentenversicherung, Gundula Roßbach, forderte, diese Frage sollte beantwortet werden. Deutschland sei das einzige Land in Europa, in dem Selbständige nicht obligatorisch abgesichert seien. Gerade in der Plattform-Ökonomie zeige sich, dass das nötig sei. „In der digitalen Welt brauchen wir unbedingt flankierende Maßnahmen." Gemeint sind Liefer- und andere Dienste via Internet. Arbeitnehmervertreterin Piel sagte, gerade in der Corona-Krise habe sich gezeigt, dass viele Selbständige keinen Sicherungsanker hätten.

Politik Studie aktuell

Arbeitsmarktforscher: Deutschland braucht mehr Zuwanderung

Deutschland tut sich einer Studie zufolge zunehmend schwerer, genügend Zuwanderer zu gewinnen. Die Bundesrepublik brauche jährlich 400 000, um die Zahl der Erwerbspersonen konstant zu halten, teilte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) mit. Das Statistische Bundesamt gab die Zahl der Nettozuwanderer für 2020 mit 208 586 an.

Aufgrund des demographischen Wandels werde die Zahl der Erwerbspersonen im Inland immer geringer - selbst wenn Frauen die Zahl ihrer Arbeitsstunden deutlich erhöhen würden und ältere Arbeitnehmer später in Rente gingen, würde die Zahl von derzeit 47 Millionen Menschen auf 38 Millionen sinken, wenn jährlich nur 100 000 Arbeitskräfte zuwanderten.

Allein durch die Demographie nehme das Erwerbspersonenpotenzial bis 2035 um 7,2 Millionen Menschen ab. Durch längere Arbeitszeiten Älterer und von Frauen sei dies nur zu lindern, nicht aber auszugleichen - das Potenzial wird auf 3,4 Millionen geschätzt. „Bleiben die Wanderungsströme so bestehen, wie sie über einen längeren Zeitraum vor der Pandemie zu beobachten waren, nimmt das Erwerbspersonenpotenzial bis 2035 um sechs Prozent ab, der Rückgang bis 2060 beträgt aber beinahe 20 Prozent", sagte IAB-Forscher Johann Fuchs.

In den klassischen Herkunftsländern innerhalb der EU wirke der demographische Wandel ebenfalls. Die Bezahlung, vor allem in den unteren Lohngruppen, ist nicht wesentlich schlechter als in Deutschland. Außerdem steigen bei höheren Zuzügen die Größe der in Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung und damit gleichzeitig auch die Zahl ihrer Fortzüge. Erst bei jährlichen Nettozuzügen von 400 000 Personen bleibt das Erwerbspersonenpotenzial langfristig auf dem Ausgangsniveau.

Finanzen Parlament aktuell

Bundestag beschließt höheren Kassen-Zuschuss für 2022

Um die Beiträge stabil zu halten, bekommen die gesetzlichen Krankenkassen im kommenden Jahr eine zusätzliche Milliardenhilfe vom Staat. Der Bundestag beschloss einen Bundeszuschuss von insgesamt 28,5 Mrd. EUR - und damit noch einmal sieben Milliarden Euro mehr als eigentlich vorgesehen. Das Geld halte die Sozialversicherungsbeiträge stabil und leiste damit auch einen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung nach Corona, erklärte die SPD-Gesundheitspolitikerin Sabine Dittmar.

Damit die Zusatzbeiträge der Versicherten bei durchschnittlich 1,3 % bleiben, bekommt der Gesundheitsfonds jährlich eine Finanzspritze vom Bund. Üblicherweise sind das 14,5 Milliarden Euro. Von der bisherigen Bundesregierung wurden für das kommende Jahr aber bereits sieben Milliarden Euro zusätzlich eingeplant. Darüber hinaus hat der zuständige Schätzerkreis im vergangenen Monat einen zusätzlichen Finanzbedarf von noch einmal sieben Milliarden Euro errechnet - vor allem wegen Zusatzausgaben und Einnahmeausfällen durch die Corona-Pandemie.

Reha Meldung aktuell

Ehemalige Verschickungskinder appellieren an Bundesregierung

Ehemalige Verschickungskinder haben Wachsamkeit gegenüber institutioneller Gewalt gegen Kinder und andere Schutzbedürftige angemahnt. Sie appellierten an den Bundestag und die künftige Bundesregierung, zu zeigen, dass ihnen die Misshandlungen und das Elend der Verschickungskinder nicht gleichgültig seien, teilte der Verein Aufarbeitung und Erforschung von Kinderverschickung (AEKV) zu einem Kongress mit. Von der Nachkriegszeit bis in die achtziger Jahre hinein wurden nach Schätzungen der Initiative Verschickungskinder bundesweit acht bis zwölf Millionen Kindern und Jugendliche in wochenlange Kuren geschickt. Viele von ihnen erlebten schwere Misshandlungen.

Die Kuren wurden von Kinderärzten verschrieben und in der Regel von der Kranken- oder Rentenversicherung finanziert. In Transporten mit der Bundesbahn wurden Mädchen und Jungen im Alter von 2 bis 12 Jahren in die Kurorte an der Nordsee oder in den Bergen gebracht.

Der Verein forderte zudem, die Einrichtung einer bundesweit tätigen Anlaufstelle zur Beratung und Vernetzung Betroffener sowie eines Dokumentationszentrums.

Rente Trend aktuell

Zinsflaute erschwert private Vorsorge

Das Dauerzinstief zehrt an der privaten Altersvorsorge. Viele Vorsorgesparer müssen sich auch im kommenden Jahr auf eine sinkende Verzinsung von Lebensversicherungen einstellen. Nach Einschätzung von Branchenexperte Lars Heermann von der Ratingagentur Assekurata ist diese Sparform zwar immer noch attraktiver, „als das Geld auf dem Konto zu parken angesichts von Negativzinsen, die immer mehr Kreditinstitute erheben. Aber das allein wird bei vielen Menschen nicht reichen, um die Altersvorsorge-Lücke zu schließen." Verbraucherschützer haben grundsätzliche Bedenken.

Assekurata erwartet im Durchschnitt bei klassischen privaten Rentenversicherungen eine leichte Senkung der laufenden Verzinsung von derzeit 2,13 % auf etwa 2 %. Bei neueren Lebensversicherungsprodukten mit abgespeckter Garantie dürfte die Entwicklung ähnlich sein, sagte Heermann.

Vorsorgesparer mit lukrativen Altverträgen, die vor dem Jahr 2000 abgeschlossen wurden, stehen besser da. Sie haben zumindest den Garantiezins von bis zu vier Prozent sicher. Liegt die laufende Verzinsung darunter, gilt automatisch der Garantiezins.

Erste Versicherer treten bereits auf die Bremse und senken die Überschussbeteiligung fürs kommende Jahr. Über deren Höhe entscheiden die Assekuranzen je nach Wirtschaftslage und Erfolg ihrer Anlagestrategie jedes Jahr neu. Überschussbeteiligung und Garantiezins ergeben die laufende Verzinsung, die sich nur auf den Sparanteil u. a. nach Abzug von Abschluss- und Verwaltungskosten bezieht.

Der Garantiezins sinkt nach einer Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ab Januar 2022 für Neuverträge auf 0,25 % nach zuletzt 0,9 %. Das gilt ausschließlich für Policen, die nach der Änderung abgeschlossen werden.

Das Problem der Branche sind die hochverzinsten Altverträge, weil in der Zinsflaute die Versprechen der Vergangenheit erfüllt werden müssen. Staatsanleihen mit guter Bewertung, die als sicher gelten, werfen so gut wie nichts mehr ab. Teilweise legen Anleger sogar Geld drauf. Die meisten der rd. 80 Lebensversicherer in Deutschland bieten im Neugeschäft keine klassischen Policen mit lebenslangem Garantiezins mehr an. „In diesem Jahr sind es noch 16 Versicherer und ich gehe davon aus, dass die Zahl ab 2022 weiter sinken wird", sagte Heermann. „Die Lebensversicherung im traditionellen Sinn ist ein Auslaufmodell und wird in der Form auch nicht mehr zurückkommen."

Heermann zufolge hat sich bei neuen klassischen Policen bereits die Mehrheit der Anbieter zudem davon verabschiedet, Vorsorgesparern den Erhalt der eingezahlten Beiträge zu 100 % zu garantieren. Dafür sollen Versicherte auf eine höhere Rendite hoffen können, weil die Assekuranzen Gelder in renditestärkere, aber riskantere Produkte anlegen können. Die Vielzahl der neuen Modelle führt aus Heermanns Sicht dazu, „dass ein Vergleich zwischen den Altersvorsorgeprodukten zunehmend schwierig wird".

Verbraucherschützer kritisieren die Kapitallebensversicherung grundsätzlich als aus ihrer Sicht zu teuer und renditeschwach. „Lebensversicherungen sind für die Absicherung von Risiken wie den Todesfall geeignet, aber nicht für die private Altersvorsorge, sagt Lars Gatschke vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv e. V.). „Ein großes Problem sind die Abschluss- und Vertriebskosten. Hier hat sich leider nichts getan."

Ein weiteres Problem: „Wenn ich eine lebenslange Garantie gebe, muss ich entsprechend vorsorgen, um das Versprechen erfüllen zu können. Darauf achtet auch die Aufsicht", erläutert Gatschke. Die Garantieverpflichtung halte die Assekuranzen davon ab, renditeorientiert anzulegen. Zu groß sei die Gefahr, dass die Versprechen nicht jederzeit erfüllt werden könnten und Versicherer im Zweifel eigenes Geld nachschießen müssten. Investiert werde daher vor allem in renditeschwache Staatsanleihen mit guter Bewertung.

Rente Trend aktuell

Immer mehr Versicherungsjahre tragen zu Absicherung in der Rente bei

Die Beschäftigten hierzulande tragen immer mehr Jahre zur Absicherung in der RV bei. Die Zahl der Versicherungsjahre ist von 33,7 im Jahr 2000 auf im Schnitt 38,7 im vergangenen Jahr gestiegen, teilte der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Bund, Christian Amsinck, anlässlich der Vertretervertreterversammlung in Berlin mit. Gezählt werden die Jahre bei Beginn der Altersrente. Bei Frauen

nahm die Zahl der Versicherungsjahre besonders deutlich von 27,7 auf 36,3 Jahre zu. Die Zunahme der Versicherungsjahre sei hauptsächlich auf eine erhöhte Erwerbsbeteiligung von Frauen zurückzuführen, erläuterte die RV.

Digitales Trend aktuell

Immer mehr Rentenversicherte erledigen Anträge digital
Die Rentenversicherten in Deutschland erledigen Anträge und andere Dinge immer öfter digital. Wurden die Online-Dienste der Rentenversicherung 2015 rd. 320 000 Mal in Anspruch genommen, waren es bis Ende September dieses Jahres 2,2 Mio. Aufrufe, wie eine der dpa vorliegende Auswertung der RV zeigt. Im gesamten Jahr 2020 waren es rd. zwei Millionen Aufrufe. Online kann man etwa Renten- und Reha-Anträge stellen, Daten ändern, das Versicherungskonto einsehen, Unterlagen anfordern oder einen Termin in einer Beratungsstelle buchen.

Rente Trend aktuell

Immer mehr Menschen wegen psychischer Krankheiten erwerbsunfähig
Immer mehr Menschen beziehen aufgrund psychischer Erkrankungen Rente wegen Erwerbsminderung. Haben im Jahr 2000 noch rd. 51 500 Menschen erstmals eine Erwerbsminderungsrente wegen einer psychischen Erkrankung erhalten, waren es 2020 bereits rd. 73 000, wie aus der dpa vorliegenden Zahlen der Deutschen Rentenversicherung hervorgeht. Grund seien etwa Angststörungen, Depressionen, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit.

Dabei entfielen im Jahr 2000 noch 24,2 % der erstmals gezahlten Erwerbsminderungsrenten auf psychische Leiden. 2020 waren es bereits 41,5 %. Grund für diese Entwicklung sei, dass psychische Erkrankungen immer häufiger erkannt und diagnostiziert würden, sagte der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Rüdiger Herrmann. Gleichzeitig sei die Stigmatisierung in der Gesellschaft bei dem Thema rückläufig. Psychische Erkrankungen würden heute von Betroffenen eher offenbart, erklärte der ärztliche Direktor des Reha-Zentrums Seehof, Volker Köllner.

Corona Zahlen aktuell

Corona-Krise kostet Bundesagentur für Arbeit bisher 52 Mrd. EUR
Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihre bisherigen Aufwendungen für die Corona-Krise auf die Summe von rd. 52 Mrd. EUR beziffert. In den Jahren 2020 und 2021 seien 24 Mrd. EUR an Kurzarbeitergeld, 18 Mrd. EUR für Sozialleistungen aus der Kurzarbeit und zehn Milliarden Euro für pandemiebedingtes Arbeitslosengeld ausgegeben worden, sagte BA-Vorstandsmitglied Christiane Schönefeld in Berlin.

„Das hat alles in den Schatten gestellt, was wir bis dahin kannten", betonte Schönefeld. In der Spitze sei an einem Tag so viel ausgezahlt worden wie im gesamten Jahr 2019. Damals hatten 157 Mio. EUR im Haushaltsansatz gestanden.

Zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben sei die im Laufe der Jahre angesammelte Rücklage der Bundesagentur in Höhe von knapp 26 Mrd. EUR fast komplett aufgebraucht worden, sagte Schönefeld. „Wir hatten uns vorgestellt, dass wir aus dieser Rücklage jede Krise finanzieren können." Es sollte anders kommen: Rd. 24 Mrd. EUR habe der Bund zuschießen müssen. Der Rest sei aus dem Haushaltsansatz bestritten worden.

Auch im nächsten Haushalt für 2022 klafft eine Lücke. Die Bundesagentur geht davon aus, dass sie rund eine Milliarde Zuschüsse des Bundes brauchen wird. Die Ausgaben sollen von prognostizierten 58 Mrd. EUR für 2021 auf 38 Mrd. EUR im nächsten Jahr fallen. Allein zwei Milliarden Euro sollen für die Weiterbildung ausgegeben werden, um Menschen in fachlich höher qualifizierte Tätigkeiten zu bringen.

Für Kurzarbeit sind im nächsten Haushalt nur noch 1,7 Mrd. EUR eingeplant - nach 22 Mrd. EUR im Jahr 2020. Der Haushalt der Behörde wird normalerweise fast ausschließlich aus Beitragseinnahmen gespeist. Für das nächste Jahr wird mit 37 Milliarden Euro gerechnet.

Schönefeld räumte ein, dass ein weiterer pandemiebedingter Lockdown mit dann möglicherweise einem neuen Schub an Kurzarbeit das Defizit vergrößern würde. Wenn es dabei bleibe, dass die Pandemie weitgehend mit den Mitteln der Zugangsbeschränkungen für Ungeimpfte bekämpft werden solle, könne der Ansatz ausreichen.

„Das Kurzarbeitergeld hat Massenarbeitslosigkeit verhindert, und die Beschäftigten in der BA haben zur Abwicklung Enormes geleistet", sagte die Vorsitzende des Verwaltungsrates der BA, Anja Piel, die auch Vorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Deutschen Rentenversicherung Bund ist. „Die neue Bundesregierung muss zügig das Versprechen der alten einlösen: Die Bundesagentur muss so bald als möglich wieder schuldenfrei gestellt werden, um den großen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen nach der Krise begegnen zu können", forderte sie.

Statistik Zahlen aktuell

Mehr Erwerbstätige - aber weiter unter Vorkrisenniveau

Die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland ist im Sommer weiter gestiegen, aber noch unter Vorkrisenniveau geblieben. Im dritten Quartal waren nach Angaben des Statistischen Bundesamts 45,1 Millionen Personen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig. Damit kletterte die Zahl zum Vorquartal saisonbereinigt kräftig um 169 000 Personen (+0,4 %), nachdem sie schon im zweiten Quartal deutlich zugenommen hatte.

Die Folgen der Corona-Krise sind aber noch nicht ganz aufgeholt, berichteten die Statistiker. So waren im dritten Quartal saisonbereinigt 370 000 Personen weniger erwerbstätig als im vierten Quartal 2019, dem letzten Quartal vor der Pandemie.

Ohne Saisonbereinigung fiel der Anstieg der Erwerbstätigkeit gegenüber dem Vorquartal mit der Herbstbelebung am Arbeitsmarkt noch stärker aus: um 327 000 Personen oder plus 0,7 %. Dieser Zuwachs sei im laufenden Jahr deutlich höher ausgefallen als im Schnitt der drei Vorkrisenjahre 2017 bis 2019 mit plus 0,5 %.

Zum Anstieg trugen vor allem Dienstleister bei, während im produzierenden Gewerbe die Erwerbstätigenzahl sank. Der Aufschwung wurde zudem von mehr sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung getragen, dagegen fiel die Zahl der Selbständigen samt helfender Familienangehöriger gemessen am Vorjahresquartal deutlich.

Statistik Zahlen aktuell

Statistik zeigt bisher keinen größeren Baby-Boom durch Corona

In Deutschland sind in diesem Jahr bis August mehr Kinder zur Welt gekommen als im Vorjahreszeitraum. Das Plus beträgt 1,3 %, wie das Statistische Bundesamt unter Berufung auf vorläufige Zahlen mitteilte. Rund 524 000 Kinder wurden demnach geboren. Ob sich in den Zahlen ein Corona-Effekt zeigt, sei angesichts des nur leichten Zuwachses schwer zu sagen, sagte die Demographie-Expertin im Statistischen Bundesamt, Olga Pötzsch.

Das gelte auch für eine Auffälligkeit bei den Zahlen, nämlich eine deutliche Zunahme der Geburten von Geschwisterkindern - also zweiten, dritten und weiteren Kindern - zwischen März und April im Vorjahresvergleich. Die Schwangerschaften begannen im Juni und Juli 2020, als sich die Pandemiesituation nach dem ersten Lockdown zwischenzeitlich entspannt hatte. Im März 2021 seien knapp fünf Prozent mehr erste Kinder als im Vorjahresmonat geboren worden, rd. acht Prozent mehr zweite Kinder und rd. elf Prozent mehr dritte und weitere Kinder.

„Das ist eine ungewöhnliche Entwicklung, es ist aber unklar, ob sie ein Corona-Effekt ist", sagte Pötzsch. Möglicherweise hätten Eltern, die bereits einen weiteren Kinderwunsch hatten, diesen vorgezogen, weil sie mehr Zeit für die Familie gehabt hätten. Die Zunahme der Geburten von Geschwisterkindern war temporär und hat sich ab Mai 2021 nicht weiter fortgesetzt.

Auch bei Betrachtung der Gesamtzahlen zeigen sich zwischen den einzelnen Monaten deutliche Unterschiede. Im Januar gab es kaum eine Veränderung im Vergleich zum Vorjahresmonat, im Februar und April einen Anstieg um rd. drei Prozent und im März dann um rd. sieben Prozent. Von Mai bis Juli sanken die Zahlen dagegen nach Angaben des Bundesamts leicht, für August fehlen noch die Daten für einen solchen Vergleich.

Im ersten Halbjahr verzeichnete Westdeutschland im Vorjahresvergleich ein Plus um 2,6 %, in den ostdeutschen Bundesländern einschließlich Berlins nahm sie dagegen um 2,1 % ab. Im Osten setze sich damit der rückläufige Trend der vergangenen Jahre fort, wie das Bundesamt mitteilte. Die Zunahme im Westen weiche dagegen von der bisherigen eher stagnierenden Entwicklung ab.

Die Entscheidung, ein Kind zu bekommen, hänge auch stark von der Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung ab, sagte Expertin Pötzsch. Bei großer ökonomischer Unsicherheit werde diese aufgeschoben. Möglicherweise könnten weitere Daten aus dem Mikrozensus zum wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund der Eltern, die für nächstes Jahr erwartet werden, Aufschluss über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Familiengründung geben.

Tagung der Nutzerinnen und Nutzer des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung vom 27. bis 29. 9. 2021

Katharina Werhan

Die diesjährige Tagung der Nutzerinnen und Nutzer des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) fand aufgrund der pandemischen Lage zum ersten Mal als reines Online-Format statt. Das FDZ-RV brachte unter dem Thema „Berufsklassifikationen in der empirischen Sozial- und Gesundheitsforschung" zahlreiche Expertinnen und Experten dieses Themengebiets mit Datennutzenden zusammen.

Relevanz des Konstruktes „Beruf" in der Gesundheits- und Sozialforschung

Hierzu gab zunächst Dr. Morten Wahrendorf vom Institut für Medizinische Soziologie am Universitätsklinikum Düsseldorf eine Übersicht über theoretische Zusammenhänge zwischen Beruf und Gesundheit. Er führte an, dass neben Arbeitslosigkeit auch Berufe mit hohen physischen und/oder psychischen Belastungen schädlich für die Gesundheit seien. Mit Hilfe zweier in der Forschung weit verbreiteter Modelle („Anforderungs-Kontroll-Modell" und „Effort-Reward-Imbalance-Modell") zeigte er, dass insbesondere Personen in niedrig qualifizierten Berufen, in manuellen Berufen und prekär Beschäftigte beruflich bedingten Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind.

Dr. Andreas Haupt vom Institut für Soziologie, Medien- und Kulturwissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie ging im Anschluss darauf ein, in welchem Zusammenhang Berufe mit sozialer Ungleichheit stehen. Er führte an, dass es auf der einen Seite Ungleichheiten in Bezug auf den Zugang zu Berufen gebe und auf der anderen Seite Berufe Einfluss haben auf die ungleiche Verteilung von Risiken und Ressourcen. Als Ressourcen werden neben monetären Leistungen auch Status, Zeit und Lebenszufriedenheit betrachtet. Risiken sind neben den bereits erwähnten Gesundheitsrisiken auch eine geringere Lebenserwartung, ungewünschte Teilzeit und die Substitution bestimmter Berufe durch neue Technologien und Automatisierung. Der Zugang zu Berufen werde vor allem bedingt durch das Geschlecht (typische „Männer-" oder „Frauenberufe"), die geografische Herkunft (z. B. Anerkennung von ausländischen Abschlüssen) und durch Einstellungen/Werte.

Erfassung von Berufen in Prozess- und Umfragedaten

Wiebke Paulus vom Bereich Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellte die von ihr mit entwickelte Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 vor. Im Vergleich zu ihren Vorgängerinnen (KldB 1988, KldB 1992), die auf einer Grundlage aus den sechziger Jahren basierten, wurde die Grundstruktur der KldB 2010 auf der Grundlage

empirischer Ergebnisse einer Clusteranalyse entwickelt. Somit wurde eine einheitliche nationale Berufsklassifikation geschaffen, die mit der Berufsfachlichkeit und dem Anforderungsniveau zwei voneinander abgegrenzte Dimensionen umfasst und mit internationalen Klassifikationen (ISCO 88, ISCO 08) kompatibel ist. Die zusätzliche Entwicklung von 14 Berufssegmenten und fünf Berufssektoren bietet der empirischen Berufsforschung sinnvolle Aggregate der Klassifikation an.

Gregor Lampel vom Leibniz-Institut für Bildungsverläufe (LIfBi) stellte im Anschluss die teilautomatisierte Codierung von offenen Berufsangaben aus Bevölkerungsumfragen im LIfBi-FDZ vor. Diese erfolgt mittels eines eigens hierfür entwickelten Codiertools, das die Verarbeitung unterschiedlicher Ziel- und Ausgangsvariablen, darunter auch komplexe Klassifikationen wie die KldB, ermöglicht. Das Tool unterstützt die Codierer durch die Bereitstellung von Zusatzinformationen und Codier-Vorschlägen basierend auf verschiedenen Vorschlagsalgorithmen. Aktuell wird dieses Tool bereits LIfBi-intern genutzt, perspektivisch soll es für die Wissenschaft geöffnet werden.

Berufe und deren Klassifikationen in der Forschungspraxis – Herausforderungen und Lösungsansätze

Am zweiten Tag der Veranstaltung lag der Fokus auf konkreten Forschungsprojekten, die verschiedene Berufsklassifikationen zur Beantwortung ihrer Forschungsfragen nutzen oder (weiter-)entwickeln.

Zunächst berichtete Dr. Natalie Laub vom Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung über ihre Forschung zu Gründen und Auswirkungen fehlender Angaben des Tätigkeitsschlüssels in Rentenversicherungsdaten. Ihre Analysen zeigen, dass das unplausible Fehlen von Tätigkeitsinformationen zum einen durch die Umstellung auf die KldB 2010 bedingt ist, zum anderen aber auch abhängig ist von den Beschäftigungsbranchen und der Stabilität des Erwerbsverlaufs.

Robert Herter-Eschweiler vom Statistischen Bundesamt stellte die „Spezifikation der Blossfeld-Berufsklassifikation auf Basis der KldB2010" vor. Diese in der Forschung häufig verwendete Klassifikation basiert auf der KldB1970 und wurde mit der Zeit für die KldB1988 und KldB1992 adaptiert. Mit der Neusystematisierung der Berufe in der KldB2010 musste auch die Adaption für den neuen Standard neu gedacht werden. Das erfolgte über eine Quasi-Doppelerfassung der Berufe im Mikrozensus 2012 (nach KldB2010 und nach KldB1992). Mit Hilfe eines zweistufigen Prozesses konnte eine sehr gute Übereinstimmung der Zuordnungen zwischen der Blossfeld-Klassifikation und den jeweiligen Versionen der KldB erreicht werden, die für einfache bivariate Analysen hinreichend valide zu sein scheint. Eine Untersuchung der Validität für multivariate Analysen sowie eine Veröffentlichung eines Umsteigeschlüssels stehen noch aus.

Eine vollständig neu entwickelte Prestigeskala stellten Dr. Daniela Rohrbach-Schmidt vom Bundesinstitut für Berufsbildung und Prof. Dr. Christian Ebner von der TU Braunschweig vor. Sie führten zunächst an, dass berufliches Prestige als symbolische Ressource ein relevantes Konstrukt für die Analyse von Ungleichheiten sei. Da es bisher jedoch keine Skala für Gesamtdeutschland und auf Basis der aktuellen Klassifikation der Berufe gebe, wurde eine solche auf Basis einer Zusatzbefragung

im Rahmen der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 entwickelt. Die Skala wird zeitnah im BIBB-FDZ und in einem Forschungsdatenrepositorium (GESIS-Datorium) zum Download angeboten werden.

Dr. Marco Streibelt von der Deutschen Rentenversicherung Bund stellte im Anschluss den Risikoindex Erwerbsminderungsrente (RI-EMR) vor und ging dabei auf die Frage ein, ob es Berufsgruppen gibt, die besonders erwerbsminderungsgefährdet sind. Der Index identifiziert anhand ausgewählter Merkmale aus dem Rentenversicherungskonto diejenigen, die besonders gefährdet sind, eine Erwerbsminderungsrente zu beziehen. Durch eine Implementierung in die Routinestatistik der Deutschen Rentenversicherung kann der Index für Analysen unterschiedlicher Art verwendet werden. Bezogen auf das Anforderungsniveau von Berufen zeigte sich ein „negativ-linearer" Zusammenhang: Personen in Berufen mit niedrigem Anforderungsniveau wiesen höhere Indexwerte auf. Bei Betrachtung von Berufssegmenten zeigte sich, dass insbesondere Personen in Reinigungs-, Sicherheits-, Lebensmittel- und Gastgewerbeberufen erhöhte Indexwerte aufweisen.

Ebenfalls auf Basis von Routinedaten der Deutschen Rentenversicherung präsentierte Martin Brünger vom Institut für Medizinische Soziologie und Rehabilitationswissenschaft der Charité die Ergebnisse seiner Analysen mit der Fragestellung „Die Berufstätigkeit als Proxy für Arbeitsbelastungen von Rehabilitand:innen?". Hierzu wandte er die von Kroll (2011) entwickelten Job-Exposure-Matrizen (JEM) auf die Reha-Verlaufsstatistik an und konnte zeigen, dass Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Vergleich zur gleichaltrigen Kontrollgruppe verstärkt hohen Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind. Auch in Bezug auf Return-to-Work Prognose und sozialmedizinischen Verlauf zeigte sich, wie angenommen, dass in Berufen mit erhöhter Arbeitsbelastung die Chancen, nach der Rehabilitation wieder dauerhaft im Erwerbsleben Fuß zu fassen, geringer ausfallen als in Berufen mit niedriger Arbeitsbelastung.

Dr. Marvin Reuter vom Institut für Medizinische Soziologie des Universitätsklinikums Düsseldorf stellte Analysen zum Thema „Betroffenheit von Berufsgruppen von den gesundheitlichen Folgen der COVID-19-Pandemie" vor. Basierend auf einer Sonderbefragung der NAKO-Gesundheitsstudie im April und November 2020 konnte er zeigen, dass, wie erwartet, Infektionsrisiken insbesondere in personenbezogenen und systemrelevanten Berufen wie Gesundheits-, Reinigungs- und Sicherheitsberufen erhöht sind.

Zum Abschluss stellte Katharina Werhan vom FDZ-RV eine Analyse von Erwerbsminderungsrisiken vor, erstmals basierend auf verknüpften Daten von Erwerbsminderungs-Rentenzugängen und aktiv Versicherten. Auf Basis dieser neuen Daten konnte gezeigt werden, dass Personen in Berufen mit niedrigem Anforderungsniveau (Kldb2010), hoher Arbeitsbelastung (Job Exposure Matrizen) und hohem Risiko-Erwerbminderungs-Index (RI-EMR) ein erhöhtes Risiko haben, eine Erwerbsminderungsrente zu beziehen.

Angeregt durch die qualitativ-hochwertigen, interdisziplinären Vorträge fanden intensive Diskussionen statt, und es wurde deutlich, dass die Erfassung und Nutzung von Berufen in Analysen alle Forschenden gleichsam vor Herausforderungen stellen. Die Tagung zeigte jedoch, dass es unter den Teilnehmenden eine hohe Bereitschaft zu künftiger Vernetzung und Zusammenarbeit gibt, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

GRAFIK DES MONATS

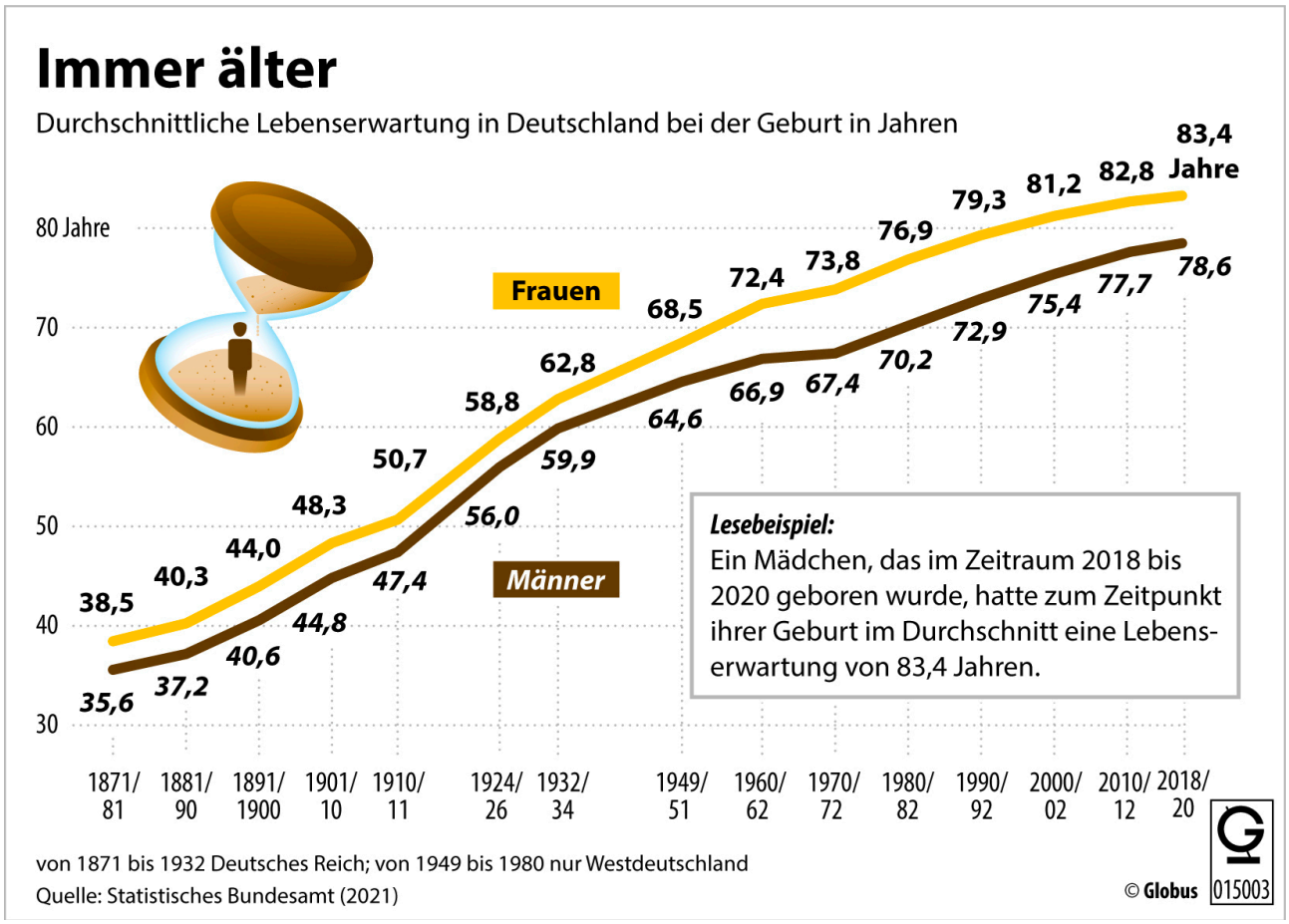

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 11/2021

Die Rentenbeträge für November 2021 der Deutschen Rentenversicherung gesamt - Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	**1.769.942**	**1.703.948.129 €**	**1.854.147.171 €**
Berufsunfähigkeitsrente	7.413	5.479.558 €	5.518.083 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	77.719	45.893.973 €	57.226.016 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.505.342	1.474.780.804 €	1.613.083.699 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	179.468	177.793.793 €	178.319.373 €
Renten wegen Alters	**18.095.924**	**19.664.531.782 €**	**19.750.995.025 €**
Regelaltersrente	7.539.698	5.699.384.552 €	5.732.332.636 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.649.209	2.547.974.649 €	2.549.096.208 €
Altersrente für Frauen	3.165.434	3.377.733.793 €	3.380.226.431 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.744.792	2.364.641.402 €	2.373.077.643 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.148.917	2.750.343.297 €	2.765.593.817 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1.847.874	2.924.454.089 €	2.950.668.289 €
Renten wegen Todes	**5.136.784**	**3.541.560.274 €**	**3.621.485.950 €**
Renten an Witwen(r)	4.863.645	3.477.020.889 €	3.547.219.624 €
Kleine Witwen(r)rente	1.854	388.966 €	834.503 €
Große Witwen(r)rente	4.861.791	3.476.631.924 €	3.546.385.121 €
Renten an Waisen	265.985	56.988.787 €	66.131.337 €
Halbwaisenrente	261.073	54.816.901 €	63.522.019 €
Vollwaisenrente	4.912	2.171.886 €	2.609.318 €
Erziehungsrente	7.154	7.550.598 €	8.134.990 €
Renten insgesamt	**25.002.650**	**24.910.040.185 €**	**25.226.628.146 €**

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 10/2021

Die Rentenbeträge für Oktober 2021 der Deutschen Rentenversicherung gesamt - Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	**1.766.018**	**1.698.224.808 €**	**1.850.995.166 €**
Berufsunfähigkeitsrente	7.505	5.551.630 €	5.606.496 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	77.833	45.901.908 €	56.675.106 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.500.067	1.467.920.642 €	1.609.656.707 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	180.613	178.850.627 €	179.056.856 €
Renten wegen Alters	**18.110.365**	**19.662.413.247 €**	**19.741.884.970 €**
Regelaltersrente	7.561.960	5.712.246.988 €	5.746.875.960 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.656.834	2.560.038.763 €	2.561.083.456 €
Altersrente für Frauen	3.176.226	3.388.025.351 €	3.389.578.608 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.745.923	2.366.993.707 €	2.373.961.891 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.142.237	2.743.726.799 €	2.757.576.045 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1.827.185	2.891.381.639 €	2.912.809.011 €
Renten wegen Todes	**5.131.521**	**3.526.591.378 €**	**3.602.539.095 €**
Renten an Witwen(r)	4.865.732	3.463.810.714 €	3.531.012.477 €
Kleine Witwen(r)rente	1.832	384.910 €	818.405 €
Große Witwen(r)rente	4.863.900	3.463.425.805 €	3.530.194.072 €
Renten an Waisen	258.633	55.242.280 €	63.496.980 €
Halbwaisenrente	253.917	53.161.523 €	60.891.298 €
Vollwaisenrente	4.716	2.080.757 €	2.605.682 €
Erziehungsrente	7.156	7.538.384 €	8.029.639 €
Renten insgesamt	**25.007.904**	**24.887.229.433 €**	**25.195.419.231 €**

AUS DER FACHLITERATUR

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar

Die gelungene Erstauflage des Praxiskommentars von 2016 bedurfte aufgrund wichtiger Gesetzesänderungen im Verwaltungsverfahrensrecht sowie stetig fortschreitender Entwicklung in Judikatur und wissenschaftlicher Literatur einer Neuauflage, die von Anwendern sicherlich mit Interesse erwartet wird. Das Werk in 2. Auflage ist in Rechtsprechung und Literatur zum VwVfG auf dem Stand vom Juli 2021.

Wohl in allen Verwaltungen, so auch bei den Sozialversicherungsträgern, stehen die Neuregelungen durch das eIDAS (electronic IDentification, Authentication and Trust Services) -Durchführungsgesetz vom 17.7.2017 (BGBl. I, S. 2745) und die Datenschutz-Verordnung (DSGVO) vom 25.5.2018 im Fokus notwendiger Umstrukturierung hin zu digitaler und zugleich datensicherer Kommunikation. Besonders informativ sind die Ausführungen zur elektronischen Kommunikation (§ 3a), die auf den inhaltlich gleichlautenden § 36a Abs. 1 bis 3 SGB I für Sozialverwaltungsverfahren übertragen werden können. Die mit der neuen eIDAS-Verordnung europaweit einzuführenden elektronischen Signaturen, Siegel und Zertifikate zur Zertifizierung werden beschrieben; die Unterschiede zwischen einfacher, fortgeschrittener und qualifizierter Signatur sind gut erklärt. Der Einblick in die elektronische Kommunikation zeigt deutlich den komplizierten und zugleich notwendigen Weg von der Papierakte zur elektronischen Vorgangsbearbeitung der Zukunft.

Das Werk hält tragfähige Antworten auf spezielle Fragen zum Verwaltungsverfahrensrecht bereit. Auf Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch (SGB I und X), die inhaltlich dem VwVfG entsprechen, wird in der Kommentierung eingangs besonders hingewiesen. Abweichende – oft landesrechtliche Regelungen – werden aufgeführt. Damit wird der Kommentar auch für die Praxis in der Sozialverwaltung regional wie überregional nützlich sein.

Lehrreich und somit auch für Studierende, die sich solide Kenntnisse im Verwaltungsverfahren aneignen wollen, hilfreich sind die Kommentierungen zum Verwaltungsakt (§ 35 ff. VwVfG), zu Ermessen, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (§ 48 ff. VwVfG) sowie zum Recht des öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 54 ff. VwVfG) mit aktuellen Verweisen auf weiterführende Rechtsprechung und Literatur.

Mit der 2. Auflage leisten Verlag und Autoren weiter ihren gründlichen, praxisorientierten und willkommenen Beitrag für am Verwaltungsverfahren interessierte Berufsgruppen wie Richter, Rechtsanwälte oder Verwaltungsmitarbeiter bei der Klärung täglich auftretender Probleme und Fragen.

Dr. Bernd-Rainer Zabré

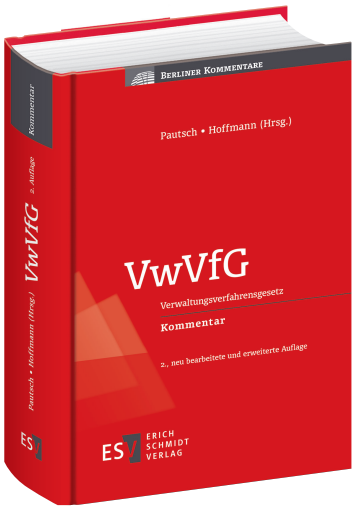

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, von Arne Pautsch, Lutz Hoffmann, 2. Aufl. 2021, 1082 S., fester Einband, Preis 104,- EUR. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

BLICK IN DIE ZEITSCHRIFTEN

Die Auswahl wurde zusammengestellt von der Bibliothek der Deutschen Rentenversicherung Bund. Kontakt: bibliothek@drv-bund.de - Tel. 030/865 339 65

Altersrente

Mit Abfindung & Co. abschlagsfrei früher in Rente - Die Bedeutung von § 187a SGB VI bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis
Böhm, Annett ArbRB Nr. 10/2021 S.314-317

Altersversorgung der Landwirte

Der europäische Gleichstellungsgrundsatz und seine möglichen Auswirkungen bei der Versicherungsfreiheit nach § 2 Nr. 1 Buchst. c ALG
Pabst, Steven; Büntig, Sabine SdL Nr. 1/2021 S.57-64

Altersvorsorge

Ein Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen fondsgebundenen Altersvorsorgeprodukten nach dem Investmentsteuerreformgesetz
Gurr, Paul
ZVersWiss. Nr. 1/2021 S.1-20

Arbeitsmarkt

Ältere Erwerbspersonen in Zeiten der Covid-19-Pandemie
Walwei, Ulrich
DRV Nr. 3/2021 S.223-235

Arbeitsrecht

Die Crowdworker-Entscheidung des BAG - Neuausrichtung der arbeitsrechtlichen Statusfeststellung?
Vraetz, Marko
ZTR Nr. 9/2021 S.500-503

Mobile Arbeit im Ausland - arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Besonderheiten bei Verlagerung des Homeoffice ins Ausland
Bonanni, Andrea; Rindone, Daniela
ArbRB Nr. 10/2021 S.307-310

Berufskrankheiten

Konflikte am Arbeitsplatz - Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?: Immer wieder machen Arbeitnehmer psychisch belastende Ereignissen am Arbeitsplatz für z.T. schwere Erkrankungen verantwortlich. Handelt es sich gegebenenfalls um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten mit der Folge, dass sie durch die gesetzliche Unfallversicherung zu regulieren sind? ...
Freudenberg, Ulrich
B + P Nr. 10/2021 S.701-705

Betriebliche Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung: neue gesetzliche Insolvenzsicherung für Pensionskassenzusagen - Für Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge besteht in Deutschland eine Insolvenzversicherung ...
Marten, Christian
L + G Nr. 5/2021 S.84-85

Betriebsrente: Die fetten Jahre sind vorbei - die Zusatzversorgung vom Chef wird unrentabel, privat vorsorgen ist oft besser: Der Niedrigzins setzt der Betriebsrente massiv zu. Viele Arbeitgeber halten an veralteten Konzepten fest und wollen eigene Zusagen reduzieren. Daher lohnen sich die Verträge für Angestellte nur noch selten
Gerth, Martin
WiWo. Nr. 36/2021 S.78-81

Betriebsübergänge werfen komplexe Fragen für betriebliche Altersversorgung auf
Reinecke, Gerhard
SozSich. Nr. 10/2021 S.373-378

Evidenz für eine sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von kapitalgedeckter um umlagefinanzierter bAV
Brähler, Michael
BetrAV Nr. 6/2021 S.496-500

Rechtssichere digitale betriebliche Altersversorgung aus Sicht der Praxis - Bedürfnisse der Praxis, rechtliche Rahmenbedingungen und Umsetzungsvorschläge
Evke de Groot, Simone; Weiger, Philipp
DB Nr. 41/2021 S.2420-2426

Betriebsrentengesetz

Gestaltungsmissbrauch im Vorfeld der Betriebsrentenanpassungsentscheidung
Zwanziger, Bertram
NZA Nr. 18/2021 S.1297-1300

Bürgerversicherung

Die Bürgerversicherung unter dem Blickwinkel des Verfassungsrechts
Dinter, Katharina
Soz.aktuell Nr. 5/2021 S.234-241

Die Bürgerversicherung unter dem Blickwinkel des Verfassungsrechts: nach einem kurzen Abriss der Geschichte der Reformbemühungen zur Bürgerversicherung im Kontext der Darstellung des deutschen dualen Krankenversicherungssystems wird die Situation in europäischen Nachbarländern und das Abschneiden dieser Gesundheitssysteme in internationalen vergleichenden Studien beleuchtet ...
Dinter, Katharina
NZS Nr. 17/2021 S.675-680

Deutsche Rentenversicherung

Auswirkungen der Pandemie auf die Rentenversicherung - Covid-19 und die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung
Roßbach, Gundula
SozR + Praxis Nr. 9/2021
S. 557-576

Digitale Gesundheitsanwendungen

Digitale Gesundheitsanwendungen: gesetzliche Einführung patientenzentrierter digitaler Innovationen in die Gesundheitsversorgung
Ludewig, Gottfried
BGesd.Bl. Nr. 10/2021 S.1198-1206

Geringfügige Beschäftigung

Geringfügigkeitsrichtlinien - Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinie)
Beitr. Nr. 8-9/2021 S.358-360

Gesundheitswesen

Noch nie so hochgeschätzt - das Gesundheitssystem in der Pandemie - Soziale Differenzierung: Betroffenheit, Versorgung und Gesundheitspolitik
Paquet, Robert
SF Nr. 7-8/2021 S.455-472

Grundsicherung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende im europäischen Kontext - Während auf europäischer Ebene eine Stärkung von Mindestsicherungssystemen im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte diskutiert wird, ist die deutsche Diskussion im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 durch unterschiedlich weitreichende Vorschläge zur Reform des Grundsicherungssystems (Überwindung von Hartz IV) geprägt ...
Konle-Seidl, Regina
WiD Nr. 9/2021 S.719-725

Krankenversicherung

Die PKV im Jahre 2020
Surminski, Marc
ZfV Nr. 19/2021 S.578-597

Leistungsrechtliche Auswirkungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 20.7.2021
Hauner, Ralf
Leist.KV Nr. 8-9/2021 S.345-352

Mindestlohn

Sechs Jahre Mindestlohn: Evaluation des Mindestlohngesetzes und Neues aus der Rechtsprechung
Fechner, Heiner
AuR Nr. 9/2021 S.348-354

Minijob

Das Online-Portfolio der Minijob-Zentrale - Neben den originären Aufgaben einer Einzugsstelle ist es für die Minijob-Zentrale zunehmend immer wichtiger geworden, Informationen über Minijobs zu kommunizieren. Neben den klassischen Informationswegen haben sich in den letzten Jahren auch die Sozialen Medien zu einem festen Baustein der Kommunikation entwickelt
Vennebusch, Thorsten
Kompass Nr. 7-8/2021 S.8-11

Österreich

Gesetzliche Pensionsversicherung
S.S.Wien Nr. 3/2021 S.134-141

Pflegeversicherung

Zur Notwendigkeit einer Finanzreform der Pflegeversicherung jenseits der „kleinen Pflegereform" des GVWG - In seinen letzten Sitzungswochen hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes eine Pflegereform verabschiedet. Die Regelungen des Gesetzes fallen aber weit hinter die ursprünglichen Pläne des Bundesgesundheitsministers zurück und sind nicht ausreichend, die Ziele der Pflegeversicherung zu erreichen. Sie bedürfen daher einer Ergänzung, deren Eckpunkte im Koalitionsvertrag für die nächste Legislaturperiode niedergelegt werden
Rothgang, Heinz; Heinze, Franziska; Kalwitzki, Thomas
GuSPol. Nr. 4-5/2021 S.19-28

Rehabilitation

Asthma im Kleinkindalter - Rehabilitation von Patienten und ihren Eltern
Berghem, Stefan
Präv.-Rehab. Nr. 3/2021 S.103-107

ICF-basierte Prädiktion des Outcomes in der Rehabilitation nach Trauma - Wie arbeitsfähig sind Menschen mit schweren muskuloskeletalen Verletzungen sechs Monate nach ihrer ersten stationären Rehabilitation?
Küs, Sandra; Coenen, Michaela; Oberhauser, Cornelia
DGUV Forum Nr. 9/2021 S.3-10

Medizinische Rehabilitation - Zugang durch Soziale Arbeit
Rademaker, Anna Lena
Forum soz. + ges. Nr. 4/2021 S.38-42

Rentenversicherung

Altersrente: Innovative Kennzahlen zur Beschreibung von Beginn und Dauer von Rente 2012-2018
Pattloch, Dagmar
SF Nr. 9/2021 S.549-568

Rentenversicherung

Die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenentwicklung
Ehrentraut, Oliver
SF Nr. 9/2021 S.509-527

Riester-Rente

20 Jahre Riester-Rente - Private Altersvorsorge braucht einen Neustart. Die Riester-Rente hat Schwierigkeiten, ihre wichtigste Zielgruppe zu erreichen. Diejenigen, die sie am meisten brauchen, weil sie von Altersarmut bedroht sind, nutzen sie nur selten. Wenn die Riester-Rente ein wesentlicher Bestandteil der Altersvorsorge in Deutschland sein will, ist eine umfassende Reform notwendig
Geyer, Johannes; Grabka, Markus; Haan, Peter
Wochenber.DIW
Nr. 40/2021 S.667-673

Die Flexirente als Instrument zur Weiterentwicklung der Zusatzversorge? Überlegungen zu erweiterten Optionen für die Auszahlungsphase der Riester-Rente
Thiede, Reinhold; Rieckhoff, Christian
DRV Nr. 3/2021 S.252-261

Zunehmende Ungleichheiten bei der Altersvorsorge? Die Riester-Rente im Spiegel verschiedener Bevölkerungsbefragungen
Langelüddeke, Anne; Wilke, Felix
DRV Nr. 3/2021 S.252-261

SGB II

Die leistungsrechtlichen Regelungen der Coronagesetze im SGB II und ihre Auswirkungen - ein Überblick
Armborst, Christian
info also Nr. 5/2021 S.195-206

NZS-Jahresrevue 2020: Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
Kellner, Martin
NZS Nr. 19/2021 S.752-761

Wo stehen wir heute? Vor und nach der Entscheidung des BVerfG - Normkonzeption und -anwendung der Sanktionsregelungen des SGB II
Knickrehm, Sabine
Soz.aktuell Sonderheft/2021 S.169-174

SGB IV

Die Begründung eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Däubler, Wolfgang; Growe, Dietrich; Söhngen, Uwe
BB Nr. 35/2021 S.2036-2037

Die Reform des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV - Überblick zu den geplanten Neuregelungen des Anfrageverfahrens und den neuen Möglichkeiten im Statusfeststellungsverfahren -
Kössel, Andreas
DB Nr. 38/2021 S.2216-2220

SGB VII

Neuere BSG-Rechtsprechung zum Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII
Schlaeger, Tobias
DGUV Forum Nr. 9/2021 S.48-56

Weg im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII oder Betriebsweg? Ein Beitrag zur Abgrenzung und Relevanz der Unterscheidung sowie ihrer verfahrensrechtlichen Konsequenzen vor dem Hintergrund der §§ 108 SGB VII und 12 SGB X unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Hol- und Bringunfälle
Köhler, Karl Friedrich
SdL Nr. 1/2021 S.39-56

SGB IX

Das SGB IX: Wege zu seiner Entstehung und zu seinem Verständnis
Ramm, Diana; Welti, Felix; Kilimann, Martin
RP Reha Nr. 3/2021 S.18-25

Soldatenversorgungsrecht

Überführung der Soldatenversorgung in das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) - Auseinanderentwicklung vom übrigen Sozialen Entschädigungsrecht - das Soziale Entschädigungsrecht ist bisher maßgeblich durch das Bundesversorgungsgesetz geprägt, das für diesen Sozialrechtsbereich als Leitsatz fungiert. Auch das Recht der Soldatenversorgung verweist bisher auf Art und Umfang der Leistungen nach dem BVG. Durch die Zusammenfassung einiger Tatbestände des Sozialen Entschädigungsrechts in einem SGB XIV und die Überführung der Soldatenversorgung in ein Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) wird das Soziale Entschädigungsrecht neu geordnet ...
Hofene, Henri
SGb Nr. 10/2021 S.617-621

Sozialdaten

Großbaustelle Sozialdatenschutz - eine kritische Bestandsaufnahme - Zugleich: Anregungen für Anpassungen in der 20. Legislaturperiode
Schadly, Mathias; Schömann, Matthias; Schulz, Sebastian
RDV Nr. 5/2021 S.258-263

Soziale Sicherheit

Lehren aus der Pandemie: Zwang, Anreiz und Appell als Instrumente des (Arbeits-)Rechts - Themenschwerpunkt Corona-Pandemie: Rechtliche Lehren und Folgen
Thüsing, Gregor
NJW Nr. 38/2021 S.2789-2792

Sozialgerichtsbarkeit

Die Videoverhandlung gem. § 110 a SGG: Gekommen, um zu bleiben
Müller, Henning
ASR Nr. 4/2021 S.147-153

Videokonferenzen im sozialgerichtlichen Verfahren - von der Pandemie-Regelung zum Normalfall?
Welti, Felix; Höland, Armin; Trienekens, Jan
SGb Nr. 9/2021 S.536-542

Sozialgerichtsgesetz

Der Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes gemäß § 109 SGG - Ursache überlanger Verfahren oder notwendiges Beteiligtenrecht?
Köhler, Karl Friedrich
WzS Nr. 9/2021 S.231-239

Sozialleistungen

Wenn Eltern oder andere Sorgeberechtigte im Pflegefall des Kindes Fehler bei der Geltendmachung von Sozialleistungen machen
Heinz, Dirk
PflR Nr. 9/2021 S.558-564

Sozialplan

Altersdiskriminierung bei Sozialplanabfindungen rentennaher Beschäftigter - Sozialplanabfindungen haben in der Regel die Funktion wirtschaftliche Nachteile bei Beendigung des Arbeitsvertrags auszugleichen und den Übergang zu einer neuen wirtschaftlichen Absicherung zu erleichtern. Bei der Berechnung spielt das Alter traditionell eine entscheidende Rolle ...
Brors, Christiane
ZESAR Nr. 9/2021 S.378-382

Sozialpolitik

Die Vertretung ökologischer Interessen in der Sozialpolitik: Konflikt- oder Kooperationspotential in einer Transformation zur Nachhaltigkeit
Bohnenberger, Katharina
ZSR Nr. 2/2021 S.89-121

Sozialrecht

Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis - Tagungsbericht
Päßler, Felix
NZS Nr. 17/2021 S.681

Der Sozialstaat in und nach der Covid-19-Pandemie - Themenschwerpunkt Corona-Pandemie: Rechtliche Lehren und Folgen
Schlegel, Rainer
NJW Nr. 38/2021 S.2782-2788

Wie ernst nimmt das deutsche Sozialrecht den Nachranggrundsatz?
Beaucamp, Guy
NZS Nr. 19/2021 S.745-751

Sozialversicherung

Gewinnt die Eigenverantwortung in der Sozialversicherung weiter an Bedeutung?
Kruse, Silke; Kruse, Udo
RV Nr. 5/2021 S.131-138

Sozialversicherungsrecht

Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger in Insolvenz und Sanierung - Zugleich eine Besprechung zu BSG, Urt. v. 15.12.2020 - B 2 U 14/19 R abgedruckt in diesem Heft S. 657 ff. - In der Insolvenz-, Sanierungs- und Sozialversicherungspraxis besteht das Problem, mit welcher Befriedigungswahrscheinlichkeit der Sozialversicherungsträger als Gläubiger in der wirtschaftlichen Krise des (Beitrags-)Schuldners rechnen kann. Die Rahmenbedingungen in der InsO, StaUG und sozialversicherungsrechtlichen Regelwerken sind keineswegs einheitlich ...
Cranshaw, Friedrich L.
SGb Nr. 10/2021 S.610-616

Teilhabe

Mehr Inklusion möglich machen: das Teilhabestärkungsgesetz - Zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat der Deutsche Bundestag das Teilhabestärkungsgesetz verabschiedet ...
Tabbara, Annette
NZS Nr. 17/2021 S.665-675

Telemedizin

Arbeitsunfähigkeit durch Videosprechstunde - Zum Beweis- und Erklärungswert der ärztlichen Fernbehandlung aus arbeits- und strafrechtlicher Sicht
Ruppert, Felix; Schmidt, Alexander J.
VSSAR Nr. 3/2021 S.207-

Versorgungsausgleich

Das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts - Darstellung der neuen Vorschriften sowie praktische Auswirkungen
Borth, Helmut
FamRZ Nr. 17/2021 S.1337-1341

Bund

Bekanntmachung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP). Hier: Beschluss der Vertreterversammlung - Bek. der BAnst PT v. 13.8.2021 - 31-1 -
GMBl. v. 11.10.2021
Nr. 56 S.1210

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022. Vom 13.9.2021
BGBl. I v. 17.09.2021
Nr. 65 S.4243

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung. BMF-Schreiben vom 6.12.2017 (BStBl 2018 I S. 147)
BStBl.I v. 23.09.2021
Nr. 14 S.1050-1064

Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem HNS-Gesetz (HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung - HNSPflichtVersBeschV). Vom 7.9.2021
BGBl. I v. 17.09.2021
Nr. 65 S.4226-4227

Hessen

1. Änderung der Kapitalanlagerichtlinien des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.06.2021. Vom 22.9.2021
StAnz. (Hessen) v. 04.10.2021
Nr. 40 S.1248

8. Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.6.2021. Vom 22.09.2021
StAnz. (Hessen) v. 04.10.2021
Nr. 40 S.1246-1248

WIR BIETEN AN

Kommentare und Gesetzestexte Stand 30.12.2021

Handbuch Rehabilitation
- Auszüge aus dem SGB IX - Erläuterungen
448 Seiten, 4. Ausflage (3/21)
Schutzgebühr 6,50 EUR

SGB – Sozialgesetzbuch – Band I
Textausgabe
1 328 Seiten, 56. Auflage (2/21)
Schutzgebühr 7,50 EUR

SGB – Sozialgesetzbuch – Band II
Textausgabe
1 412 Seiten, 56. Auflage (2/21)
Schutzgebühr 11,50 EUR

SGB – Sozialgesetzbuch – Band III
Textausgabe
1 360 Seiten, 56. Auflage (2/21)
Schutzgebühr 10,50 EUR

Nebengesetze zum SGB
Textausgabe
108 Seiten, 44. Auflage (3/19)
Schutzgebühr 12,75 EUR

SGB I/Sozialgesetzbuch
Allgemeiner Teil -
Text und Erläuterungen,
512 Seiten, 15. Auflage (1/19)
Schutzgebühr 5,35 EUR

SGB IV/Sozialgesetzbuch
Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -
Text und Erläuterungen,
1 433 Seiten, 24. Auflage (7/19)
Schutzgebühr 16,00 EUR

SGB VI/Sozialgesetzbuch
Gesetzliche Rentenversicherung -
Text und Erläuterungen 1 792 Seiten, 24. Auflage (1/21)
Schutzgebühr 16,00 EUR

SGB X/Sozialgesetzbuch
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -
Text und Erläuterungen 1 053 Seiten, 12. Auflage (7/20) Schutzgebühr 14,00 EUR

Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung
Text und Erläuterungen,
1 140 Seiten, 14. Auflage (1/20)
Schutzgebühr 14,00 EUR

KVdR und PflegeV
Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen,
766 Seiten, 19. Auflage (7/19) Schutzgebühr 10,50 EUR

Nachversicherung
Allgemeine Darstellung mit Gesetzestexten 360 Seiten, 11. Auflage (6/19) Schutzgebühr 8,00 EUR

Sozialversicherungsabkommen
Textausgabe
844 Seiten, 17. Auflage (4/19)
Schutzgebühr 6,00 EUR

Renten an Hinterbliebene & Rentensplitting
Übersicht und Erläuterungen,
748 Seiten, 10. Auflage (1/19) Schutzgebühr 8,50 EUR

Beschäftigung im Ausland
Handbuch
296 Seiten, 4. Auflage (10/18)
Schutzgebühr 5,00 EUR

Selbständige in der Rentenversicherung
715 Seiten, 11. Auflage (7/18) Schutzgebühr 8,00 EUR

summa summarum
Online-Fachzeitschrift für Arbeitgeber und Steuerberater 4x im Jahr kostenlos unter
www.summa-summarum.eu

Bestellen Sie bitte – jedoch ohne Vorauszahlung – bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Postanschrift:
10704 Berlin,
Telefon: 030 865-24536,
Fax: 030 865-27089,
E-Mail: Bestellservice@drv-bund.de